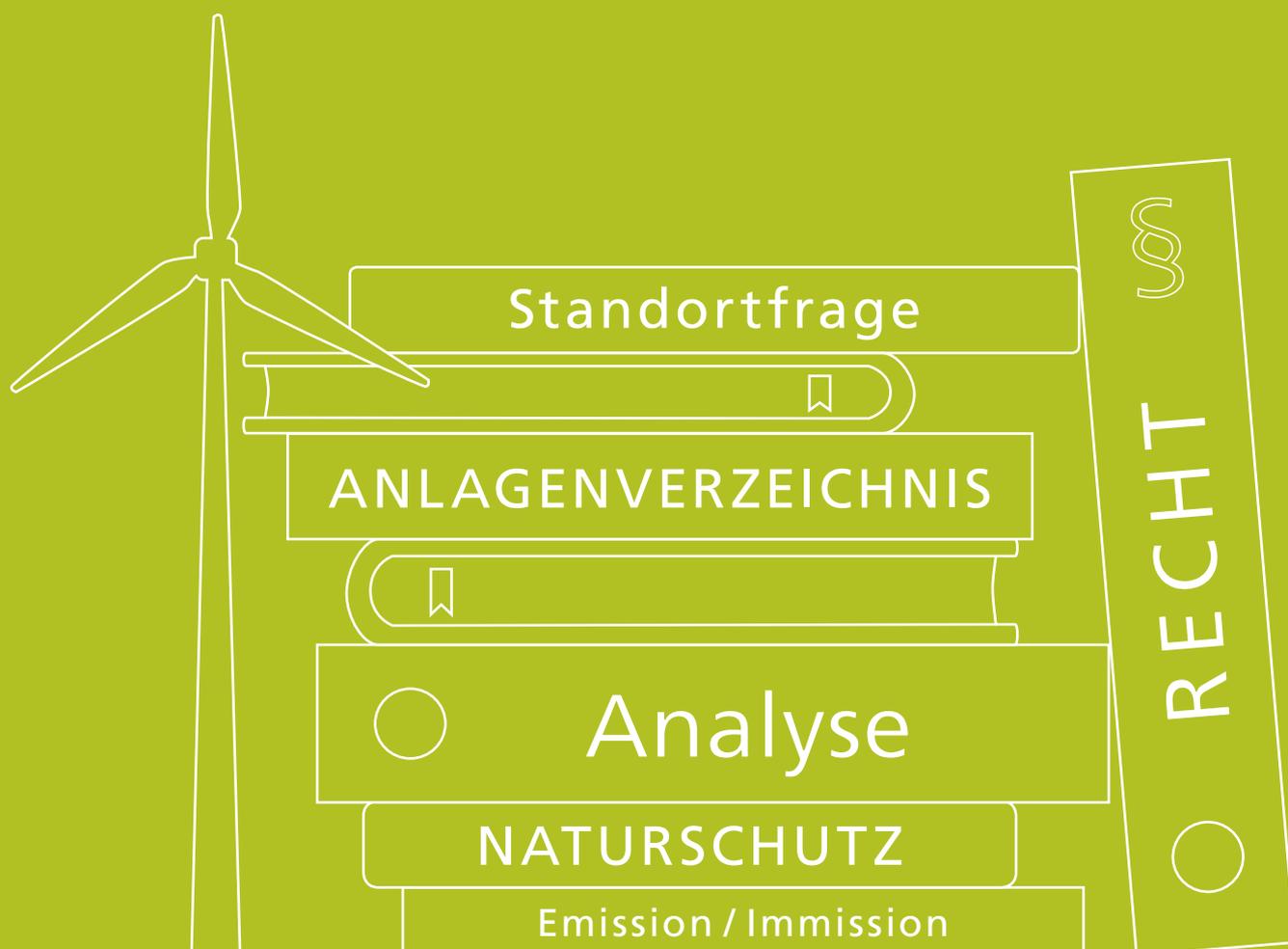




Zugang zu Umweltinformationen

Eine Übersicht der aktuellen Rechtsprechung



Impressum

© FA Wind, März 2020

Herausgeber:

Fachagentur Windenergie an Land
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

V.i.S.d.P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

Autorin:

Marianna Roscher

Zitiervorschlag:

FA Wind (2020), Zugang zu Umweltinformationen, Berlin

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inhalt

1. Einleitung	4
2. Gesetzliche Grundlagen der Umweltinformationen	5
2.1 Umweltinformationsgesetz des Bundes und weitere bundesgesetzliche Informationsrechte	5
2.2 Umweltinformationsgesetze der Länder	6
3. Voraussetzungen eines Anspruchs auf Umweltinformationen.....	6
3.1 Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG	6
3.2 Antragsberechtigter	8
3.3 Informationspflichtige Stelle	8
3.3.1 Stellen der öffentlichen Verwaltung	9
3.3.2 Privatrechtssubjekte	9
3.3.3 Fehlende Informationspflicht	9
3.4 Voraussetzungen der Antragstellung nach § 4 UIG	10
3.4.1 Antragstellung	10
3.4.2 Präzisierung des Antrags und Weiterleitung an eine andere Stelle	11
4. Modalitäten der Zugangserteilung.....	12
4.1 Art der Informationserteilung	12
4.2 Behördliches Ermessen bei der Zugangsart	12
4.3 Behördliche Erteilungsfrist und deren Verlängerung	14
4.3.1 Fristabweichung	14
4.3.2 Fehler im Rahmen der Fristverlängerung	14
5. Ablehnung eines Antrags	15
5.1 Ablehnungsgründe aufgrund öffentlicher Belange	15
5.1.1 Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 1 UIG	15
5.1.2 Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 2 UIG	18
5.1.3 Überwiegendes öffentliches Interesse im Rahmen des § 8 UIG	21
5.2 Ablehnungsgründe nach § 9 UIG	22
5.2.1 Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 1 UIG	22
5.2.2 Einschränkung der Ablehnungsgründe des § 9 Abs. 1 UIG	26
5.2.3 Ablehnung des Antrags nach § 9 Abs. 2 Satz 1 UIG	29
5.3 Form und Inhalt der Ablehnung, § 5 UIG.....	30
5.3.1 Pflicht zur Unterrichtung, § 5 Abs. 1 und 3 UIG	30
5.3.2 Form und Inhalt der Ablehnung	31
5.3.3 Rechtsbehelfsbelehrung, § 5 Abs. 4 UIG	32
6. Kosten der Informationsbereitstellung	34
6.1 Anlass der Kostenpflicht	34
6.2 Ausnahmen von der Kostenpflicht.....	35
6.3 Umfang der Kostenpflicht	36
6.3.1 Gebühren	36

6.3.2 Auslagen.....	37
6.3.3 Kosten privater informationspflichtiger Stellen	37
7. Fazit	38

1. Einleitung

Bei Planaufstellungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen sind sowohl für die Beteiligten als auch für interessierte Dritte die in diesem Zusammenhang erhobenen Umweltinformationen von entscheidendem Interesse. Anhand von Umweltinformationen ist es möglich, sich eine solide Tatsachengrundlage im Rahmen von Verwaltungsverfahren zu verschaffen und sich auf dieser Basis ggf. auch zu beteiligen. Umweltinformationen setzen sich dabei aus einer Vielzahl an Daten über den Zustand von Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürlichen Lebensräumen wie auch Informationen zu Lärm, Energie oder Stoffen zusammen. Aber auch Pläne und Programme, die sich tatsächlich oder eventuell auf die Umwelt auswirken sowie die Umsetzung von Umweltrecht oder Kosten-Nutzen-Analysen von Umweltprojekten sind vom Begriff der Umweltinformation umfasst.¹

Der Zugang zu Umweltinformationen wird auf Bundesebene durch das Umweltinformationsgesetz (UIG)² ermöglicht. Es dient der Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union (UIRL)³ und auch der Aarhuskonvention⁴. Diesen Vorschriften liegt der Gedanke zugrunde, dass der Öffentlichkeitszugang zu Umweltinformationen das Umweltbewusstsein, den freien Meinungs-austausch, die Teilnahme an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Umweltfragen fördert.⁵ Auf diesem Weg soll der Umweltschutz verbessert werden.

Der Erlass des UIG stellte in Deutschland einen Paradigmenwechsel zu dem bisher bestehenden Grundsatz der beschränkten Aktenöffentlichkeit dar. Nach diesem konnten bislang nur diejenigen Bürger Einsicht in Verwaltungsvorgänge und Akten nehmen, die Beteiligte oder Betroffene eines entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens waren.⁶ Seit der Schaffung des UIG im Jahr 1994 haben nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch Rechtsprechung, Literatur und Praxis die damit verbundenen Rechtsfragen ausdifferenziert und maßgeblich geprägt. Dennoch gibt es weiterhin eine Vielzahl an Fragestellungen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben.

Das vorliegende Papier soll einen praxisorientierten Überblick über den Themenkreis der Umweltinformation geben. Anhand der Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtsprechung soll dargestellt werden, was Umweltinformationen sind, welche Voraussetzungen an das Zurverfügungstellen geknüpft sind und wie einem Informationsbegehren entsprochen werden kann. Es sollen jedoch gleichzeitig auch die Grenzen und Problemstellungen beleuchtet werden, die mit einem Umweltinformationsanspruch verbunden sind. Insofern kann das vorliegende Hintergrundpapier nicht nur eventuellen Antragstellern und Beteiligte im Genehmigungsprozess, sondern auch informationspflichtigen Behörden hilfreiche Hinweise im praktischen Umgang mit Umweltinformationen geben.

¹ Bundesumweltministerium, Kurzinfo Umweltinformation – [Worum geht es?](#).

² [Umweltinformationsgesetz](#) (UIG), v. 27.10.2014, BGBl. I, S. 1643.

³ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, v. 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates ([Umweltinformationsrichtlinie](#)).

⁴ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ([Aarhus-Konvention](#)).

⁵ BT-Drs. 15/3406, [S. 1](#).

⁶ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 42 f.

2. Gesetzliche Grundlagen der Umweltinformationen

Der Zugang zu Umweltinformationen wird auf Bundesebene durch das Umweltinformationsgesetz geregelt. Darüber hinaus verfügen mittlerweile auch die verschiedenen Bundesländer über eigene Umweltinformationsgesetze und differenzieren die Anwendung von Umweltinformationen weiter aus.

2.1 Umweltinformationsgesetz des Bundes und weitere bundesgesetzliche Informationsrechte

Das UIG regelt den Zugang zu Informationen von Bundesbehörden im Hinblick auf Umweltinformationen.

In Abgrenzung zu anderen Informationsrechten, ist der Anwendungsbereich des UIG auf Umweltinformationen beschränkt. Das UIG ist jedoch nicht abschließend, sofern andere Gesetze einen darüberhinausgehenden Schutz bzw. Informationsanspruch gewähren. Insbesondere schließen sich etwaige Informationsansprüche gegenseitig nicht aus (§ 3 Abs. 1 Satz 3 UIG).⁷ Das UIG ist nur soweit abschließend, als Einschränkungen und Ablehnungsgründe dazu führen, dass diese Informationen nicht auf der Grundlage anderer nationaler Vorschriften begehrt werden können.⁸

Das Informationsfreiheitsgesetz⁹ (IFG) regelt auf bundesgesetzlicher Ebene einen voraussetzungslosen Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen von Bundesbehörden. Das IFG ist eine sachgebietsübergreifende Regelung, die hinter dem Anwendungsbereich des UIG zurücktritt, sofern dieses einschlägig ist, § 1 Abs. 3 IFG. Das bedeutet in der Praxis, dass bei Nicht-Vorliegen von Umweltinformationen von Amts wegen ein Informationsanspruch nach dem IFG geprüft werden muss. Auf diesem Weg wird dem europarechtlich intendierten, weiten Informationsanspruch entsprochen.¹⁰

Nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz¹¹ (VwVfG) steht lediglich Verfahrensbeteiligten (§ 13 VwVfG) ein Informationsanspruch zu, soweit dies zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Das UIG und VwVfG sind dementsprechend aufgrund ihrer unterschiedlichen Anwendungsbereiche nebeneinander anwendbar.¹²

Daneben finden sich in einzelnen Gesetzen punktuelle Informationsansprüche, wie beispielsweise § 10 Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV, § 9 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG), § 4a Baugesetzbuch (BauGB), § 73 Abs. 3 VwVfG, § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).¹³ Ansprüche können sich zudem unmittelbar aus dem Grundgesetz ergeben.¹⁴

⁷ BT-Drs. 15/3406, [S. 15](#).

⁸ BVerwG, Beschl. v. 30.4.2009 – 7 C 17.08, [Rn. 13](#).

⁹ Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes ([Informationsfreiheitsgesetz](#)), v. 5.9.2005 (BGBl. I S. 2722).

¹⁰ Stollwerck, Das Umweltinformationsgesetz – ein praxisorientierter Streifzug, LKV 2016, 538 (539).

¹¹ Verwaltungsverfahrensgesetz ([VwVfG](#)) v. 23.1.2003 (BGBl. I S. 102).

¹² VG Trier, Beschl. v. 4.12.2008 - 5 L 757/08, [II. 2](#); Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 3, Rn. 29.

¹³ Andere Vorschriften sind u.a.: §§ 8 bis 10 Umwelthaftungsgesetz, § 35 Gentechnikgesetz, § 63 Abs. 4 Satz 1 Bundesberggesetz, §§ 4 ff. Atomrechtliche Verfahrensverordnung, §§ 97 ff. Insolvenzordnung).

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 2.7.2003 - 3 C 46/02, [II. 1. b\)](#).

2.2 Umweltinformationsgesetze der Länder

Auch auf landesgesetzlicher Ebene finden sich Gesetze, welche den Informationszugang zu Landesbehörden regeln (Baden-Württemberg¹⁵, Bayern¹⁶, Berlin¹⁷, Brandenburg¹⁸, Bremen¹⁹, Hamburg²⁰, Hessen²¹, Mecklenburg-Vorpommern²², Niedersachsen²³, Nordrhein-Westfalen²⁴, Rheinland-Pfalz²⁵, Saarland²⁶, Sachsen²⁷, Sachsen-Anhalt²⁸, Schleswig-Holstein²⁹ und Thüringen³⁰). Die Vorschriften sind teilweise unterschiedlich ausgestaltet. Sie divergieren von direkten Verweisen auf das UIG, über leichte Modifikationen bis hin zu eigenständigen Gesetzen. Zu beachten ist, dass die landesrechtliche Ausgestaltung nicht der Revision durch das Bundesverwaltungsgericht zugänglich ist; das gilt insbesondere auch bei einer entsprechenden Verweisung auf das Bundesrecht. Das bedeutet in der praktischen Umsetzung, dass nur das jeweilige Oberverwaltungsgericht letztinstanzlich über Rechtsfragen hinsichtlich der UIG der Länder entscheidet; nicht jedoch das Bundesverwaltungsgericht.³¹ Diese Gesetze sind nur ausnahmsweise der Revision zugänglich, sofern sich die Rechtsfragen auf die grundsätzliche Auslegung und Anwendung der Umweltinformationsrichtlinie beziehen.³²

3. Voraussetzungen eines Anspruchs auf Umweltinformationen

§ 3 Abs. 1 S. 1 UIG besagt:

»Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.«

Damit statuiert § 3 Abs. 1 UIG einen generell voraussetzungslosen Zugang zu Umweltinformationen und stellt auf diese Weise die zentrale Norm des UIG dar.

3.1 Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG

Zunächst stellt sich die Frage, bei welchen Informationen es sich überhaupt um Umweltinformationen handelt. Die Informationen sind in § 2 Abs. 3 UIG umschrieben. Die Norm führt die einzelnen Komponenten auf, bei denen es sich um Umweltinformationen handeln kann. Die begriffliche Definition ist nahe an der UIRL ausgerichtet und insgesamt weit zu verstehen. Insofern ist nahezu jede Information mit Umweltbezug erfasst.³³ Falls Umweltinformationen nicht eindeutig von anderen Informationen trennbar sind, führt dies nicht dazu, dass die Informationen vollständig verweigert werden dürfen. Es genügt vielmehr sowohl ein mittelbarer als auch ein unmittelbarer Umweltbezug. Auf diesem Weg

¹⁵ Landesumweltinformationsgesetz Baden-Württemberg ([LUIG](#)), v. 7.3.2006, GBl. S. 50.

¹⁶ Bayerisches Umweltinformationsgesetz ([BayUIG](#)), v. 8.12.2006, GVBl. S. 933.

¹⁷ § 18a Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin ([Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG](#)), v. 15.10.1999.

¹⁸ Umweltinformationsgesetz für das Land Brandenburg ([BbgUIG](#)) v. 26.3.2007, GVOBl. I S. 74.

¹⁹ Umweltinformationsgesetz Bremen ([BremUIG](#)) v. 15.11.2005, GBl. S. 573.

²⁰ Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen in Hamburg ([HmbUIG](#)) v. 4.11.2005, GVBl. S. 441.

²¹ Hessisches Umweltinformationsgesetz ([HUIG](#)) v. 14.12.2006, GVBl. I S. 659.

²² Landes-Umweltinformationsgesetz ([LUIG M-V](#)) v. 14.7.2006, GVOBl. S. 568.

²³ Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz ([NUIG](#)) v. 7.12.2006, GVBl. S. 580.

²⁴ Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen ([UIG NRW](#)) v. 29. 3.2007, GVBl. S. 142.

²⁵ Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz ([LUIG](#)) v. 19. 10.2005 (GVBl. S. 484).

²⁶ Saarländisches Umweltinformationsgesetz ([SUIG](#)) v. 12. 9.2007 (ABl. S. 2026).

²⁷ Sächsisches Umweltinformationsgesetz ([SächsUIG](#)) v. 1. 6.2006 (GVBl. S. 146).

²⁸ Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ([UIG LSA](#)) v. 14. 2.2006 (GVBl. S. 32).

²⁹ Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein ([UIG-SH](#)) v. 2.3.2007 (GVBl. S. 132).

³⁰ Thüringer Umweltinformationsgesetz ([ThürUIG](#)) v. 10.10.2006 (GVBl. S. 513).

³¹ BVerwG, Beschl. v. 2.7.2009 - 7 B 9/09, [Rn 5 ff.](#)

³² BVerwG, Beschl. v. 1.11.2007 - 7 B 37.07, [Rn. 11 f.](#), BVerwG, Urt. v. 26.9.2019 - 7 C 1.18, [Rn. 14.](#)

³³ BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 - 4 C 13.07, [Rn. 11 ff.](#)

kann dem weiten Anwendungsbereich des UIG entsprochen werden. Sofern sich der Umweltbezug nicht offensichtlich ergibt, ist der Antragsteller hingegen gehalten diesen nachzuweisen³⁴

Umweltinformationen sind nach § 2 Abs. 3 UIG, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, Umweltfaktoren und Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts, Kosten-Nutzen-Analysen und den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit. Die genannten Daten werden im Einzelnen näher umschrieben.

Der Zustand von Umweltbestandteilen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG) umfasst alle erdenklichen Umweltgüter wie bspw. Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile. Der Begriff ist nicht abschließend zu verstehen; es genügt ein gewisser Umweltbezug.³⁵ So schließt die weite Begrifflichkeit beispielsweise auch den Komplex der Sicherung der Biodiversität ein. Der Zustand beschreibt grundsätzlich die gegenwärtige Beschaffenheit der Umwelt. Es können jedoch auch abgeschlossene Lebenssachverhalte für die Beurteilung erforderlich sein. Insofern sind nicht nur die aktuellen Auswirkungen zu beurteilen.³⁶

Umweltfaktoren (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG) sind alle messbaren Einflüsse, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder potentiell auswirken können. So sind beispielhaft Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt von der Norm umfasst.³⁷

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG sind Umweltinformationen auch **Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten**, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken. Tätigkeiten und Maßnahmen sollen nach dem weiten Normverständnis jegliche die Umwelt beeinträchtigende menschliche Aktivitäten erfassen.³⁸ Das beinhaltet insbesondere auch abgeschlossene Tätigkeiten.³⁹ Es sind unmittelbare, wie mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt von der Norm erfasst.⁴⁰

Die Nennung der **Berichte** über die Umsetzung des Umweltrechts in § 2 Abs. 3 Nr. 4 UIG soll klarstellende Funktion haben, da Berichte schon von anderen Ziffern erfasst sein können.⁴¹ So sind beispielsweise gutachtliche Stellungnahmen des Bundesamtes für Naturschutz sowohl von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG, als auch von § 2 Abs. 3 Nr. 4 UIG erfasst.⁴²

§ 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG nennt **Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen** und Annahmen, die einen Bezug zu Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nr. 3 aufweisen. Diese Kategorie unterstreicht die Relevanz von Wirtschaftsanalysen für Umweltfragen. Ökonomische Analysen haben teilweise einen großen Einfluss darauf, ob ein bestimmtes Projekt durchgeführt wird oder nicht. Aus diesem Grund ist es wichtig, die darin enthaltenen Überlegungen untersuchen zu können. Ebenfalls ist es von Bedeutung, die Annahmen zu analysieren, die der ökonomischen Modellierung von Umweltentscheidungen zugrunde liegen.⁴³ Auch Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von umweltrelevanten Maßnahmen verwendet werden, sind als Umweltinformationen zu verstehen. Damit sind auch Angaben, die die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen umfasst.⁴⁴

³⁴ VGH Kassel, Urt. v. 20.3.2007 - 11 A 1999/07, [S. 5](#); VGH Kassel, Beschl. v. 10.8.2016 - 5 A 687/16.Z, [Rn. 6 f.](#)

³⁵ VGH Kassel, Urt. v., 20.3.2007 - 11 A 1999/06, [S. 5](#).

³⁶ OVG Koblenz, Urt. v. 2.6.2006 - 8 A 10267/06, [Rn. 34 f.](#)

³⁷ BR-Drs. 439/04, [S. 2, 26 ff.](#)

³⁸ EuGH, Urt. v. 17.6.1998 - C-321/96, [Rn. 19 f.](#); BVerwG, Urt. v. 25.3.1999 - 7 C 21/98, [S. 13](#).

³⁹ VG Minden, Beschl. v. 25.5.2005 - 11 K 32/05, [Rn. 5](#).

⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 - 4 C 13/07, [Rn. 13](#).

⁴¹ BT-Drs. 15/3406, [S. 15](#).

⁴² VG Köln, Urt. v. 22.11.2007 - 13 K 4113/06, [Rn. 20](#).

⁴³ The Aarhus Convention, An Implementation Guide, 2014, [S. 54](#).

⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 - 7 C 31/15, [Rn. 65](#); BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 - 4 C 13/07, [Rn. 3](#).

Als Umweltinformationen werden gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG auch Informationen über den **Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit**, der Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke genannt, soweit sie vom Zustand der in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG genannten Umweltgüter oder durch die in § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 UIG genannten Faktoren betroffen sind.⁴⁵

Das Wichtigste in Kürze

- Die europarechtlichen Vorgaben intendieren ein hohes Schutzniveau. Insofern sind Umweltinformationen begrifflich weit zu verstehen. Es genügt schon ein entfernter Umweltbezug.
- Das Informationsbegehren kann sich auch auf bereits abgeschlossene Vorgänge beziehen.
- Irrelevant ist es, in welcher Form die Informationen vorhanden sind.

3.2 Antragsberechtigter

Nach § 3 Abs. 1 UIG kann »jede Person« Umweltinformationen begehren. Bedingt durch Art. 2 Nr. 5 und 6 UIRL liegt diesem Begriff ein weites Verständnis der Anspruchsberechtigung zugrunde.

Anspruchsberechtigt sind **natürliche und juristische Personen des Privatrechts**. Dies erfasst ebenso ausländische Personen des Privatrechts.⁴⁶ Eine Selektion auf Zielsetzungen des Umweltschutzes ist vom Gesetz nicht vorgesehen, sodass gewerbliche Unternehmen ebenfalls dem § 3 Abs. 1 UIG unterfallen.⁴⁷ Gleiches gilt auch für Unternehmen und juristische Personen des Privatrechts, deren Anteile in staatlicher oder kommunaler Hand sind.⁴⁸

Ebenfalls von § 3 Abs. 1 UIG umfasst sind **privatrechtliche und nicht rechtsfähige Vereinigungen** wie bspw. der Ortsverband einer Partei⁴⁹ oder auch Bürgerinitiativen, sofern sie über ein Mindestmaß an innerer Organisation verfügen. Darüber hinaus umfasst die Norm Kirchengemeinerverbände und Genossenschaften.⁵⁰

Uneinheitlich ist der Informationsanspruch **juristischer Personen des öffentlichen Rechts**. Ein Informationsanspruch von Gemeinden wird von der Rechtsprechung bejaht, sofern es den Bereich der Selbstverwaltung betrifft: In diesem Fall ist das gemeindliche Informationsbedürfnis mit dem eines privatrechtlich organisierten »Jedermann« vergleichbar.⁵¹ Die Rechtsprechung dürfte ebenso auf verselbständigte, grundrechtlich geschützte Verwaltungsträger wie bspw. Rundfunkanstalten und Universitäten übertragbar sein. Diese sind aufgrund ihrer Aufgabenzuweisung damit vergleichbar.⁵² Auch Parlamentsfraktionen werden mit selbiger Begründung von der Rechtsprechung als anspruchsberechtigt angesehen.⁵³ Bei allen weiteren juristischen Personen ist dies wohl abzulehnen.⁵⁴ Für sie gelten hinsichtlich Informationsansprüchen ggf. die allgemeinen Regeln der Amtshilfe (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 VwVfG).

3.3 Informationspflichtige Stelle

Informationspflichtige Stellen sind nach § 2 Abs. 1 UIG die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung (Nr. 1), natürliche oder juristische Personen des Privatrechts (Nr. 2), soweit sie öffentliche Aufgaben mit Außenwirkung in eigener Zuständigkeit und im eigenen Namen wahrnehmen.⁵⁵

⁴⁵ OVG Koblenz, Urt. v. 2.6.2006 - 8 A 10267/06, Rn. [31](#).

⁴⁶ BT-Drs. 15/3406, [S. 15](#).

⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2.09, [Rn. 26](#).

⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 - 4 C 13/07, [Rn. 28 f.](#)

⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 - 4 C 13/07, [Rn. 25 f.](#)

⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 - 4 C 13/07, [Rn. 20 ff.](#); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6.3.2014 - 12 B 19.12, [Rn. 21](#).

⁵¹ BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 - 7 C 31/15, [Rn. 34 ff.](#); VG Saarlouis, Beschl. v. 3.11.2008 - [5 L 873/08](#).

⁵² Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 3, Rn. 7; Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 101.

⁵³ VGH München, Urt. v. 22.04.2016 - 5 BV 15.799, [Rn. 21 ff.](#) in Bezug auf einen Anspruch nach dem IFG.

⁵⁴ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 101.

⁵⁵ Zur Definition von Verwaltung: BVerwG, Urt. v. 20.7.1984 - 7 C 28/83, [Rn. 27](#).

Diese Stellen verfügen über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder auch dann, wenn sie von anderer Stelle für sie bereitgehalten werden (§ 2 Abs. 4 Satz 1 UIG). Das „Bereithalten“ einer anderen Stelle (bspw. durch private Dritten) liegt vor, wenn eine im konkreten Fall nicht selbst informationspflichtige Stelle Umweltinformationen aufbewahrt und die informationspflichtige Stelle hierauf einen Übermittlungsanspruch hat (§ 2 Abs. 4 Satz 2 UIG). Dies trifft beispielsweise auf Messberichte oder anderweitiger Protokollierungen von umweltrelevanten Daten im Rahmen einer Eigenkontrolle zu. Es zeigt sich insofern, dass die Definition des „Verfügens“ über Umweltinformationen nicht immer eindeutig ist. Entscheidend ist im Einzelfall jedoch das tatsächliche Vorhandensein von Informationen und nicht ein spezifisches Aktenführungsrecht oder eine besondere Befugnis.⁵⁶

3.3.1 Stellen der öffentlichen Verwaltung

Unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG fallen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Anstalten, Körperschaften, Stiftungen⁵⁷ sowie Beliehene⁵⁸ als auch die Regierung, welche ausdrücklich aufgenommen ist. Die Pflicht besteht ebenfalls unabhängig von der jeweiligen Handlungsform, sodass hoheitliches und auch privatrechtliches Handeln der informationspflichtigen Stelle davon erfasst ist. Entscheidendes Merkmal ist damit weniger die Rechtsform, als die funktionale Zuordnung in den öffentlich-rechtlichen Funktionszusammenhang.⁵⁹

3.3.2 Privatrechtssubjekte

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG nennt auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts als informationspflichtigen Stellen, soweit sie öffentliche Aufgaben oder Dienstleistungen mit Umweltbezug wahrnehmen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass traditionell von Behörden wahrgenommene, umweltbezogene Aufgaben im allgemeinen Interesse zunehmend durch Privatisierung und neue Dienstleistungsmethoden auf Stellen außerhalb des öffentlichen Sektors übertragen werden. Behörden sollten entsprechende Anträge nicht allein aus dem Grund ablehnen können, weil die Information nicht ihnen, sondern einer beauftragten Privatperson physisch vorliegt.⁶⁰

Das betrifft beispielweise Wasserwirtschafts- und Energieunternehmen, Flughafenbetreiber, die Deutsche Bahn und die Deutsche Telekom. In Deutschland sind davon vorrangig juristische Personen des Privatrechts betroffen, welche im Rahmen der Daseinsvorsorge öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen. Deren Tätigkeitsfeld steht im Zusammenhang mit der Umwelt und unterliegt zugleich der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts.⁶¹ Der Zusammenhang mit der Umwelt bestimmt sich je nach Auslegung des Einzelfalls. Die Anforderungen sind aber nicht zu hoch anzulegen. Vielmehr genügt es, wenn die Tätigkeit ihrer Art nach nicht nur beiläufig, sondern typischerweise Umweltbelange berührt.⁶²

3.3.3 Fehlende Informationspflicht

Explizit vom Gesetzgeber ausgenommen sind die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 a-b UIG.⁶³ Dies dient dem Schutz einer ungehinderten

⁵⁶ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 95.

⁵⁷ VGH Mannheim, Urt. v. 25.11.2008 - 10 S 2702/06, [Rn. 20](#).

⁵⁸ BT-Drs. 15/3406, [S. 14](#).

⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 18.10.2005 - 7 C 5.04, [Rn. 20 ff.](#); EuGH, Urt. v. 26.6.2003 - C-233/00, Slg. 2003, I-6625, [Rn. 41](#); EuGH, Urt. v. 19.12.2013, C-279/12, [Rn. 47 ff.](#)

⁶⁰ Europäische Kommission, KOM/2000/0402, Amtsblatt Nr. C 337 E v. 28/11/2000 S. 0156 – 0162, Erwägungsgrund [11 f.](#)

⁶¹ BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 - 7 C 31.15, [Rn. 40](#).

⁶² BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 - 7 C 31.15, [Rn. 46 ff.](#)

⁶³ Zu den Differenzierungen im Einzelfall: EuGH, Urt. v. 14.2.2012 - [Rs. C-204/09](#).

Gesetzgebungsarbeit und den damit verbundenen politischen Gestaltungsprozess sowie der Unabhängigkeit der Justiz. Nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses sind die Dokumente hingegen herauszugeben. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a UIG erfasst insofern oberste Bundesbehörden während, aber nicht mehr nach ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit.⁶⁴

Gerichte unterfallen dem Ausschlussgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 b UIG nur, wenn sie in gerichtlicher und nicht in verwalterischer Funktion tätig werden.⁶⁵ Bei Verordnungen oder Satzungen handelt es sich nicht um formelle Gesetze, sodass sie nicht Teil der Gesetzgebung und diesbezügliche Informationen herausgabepflichtig sind.⁶⁶ Bundestag und Bundesrat sind Staatsorgane, sofern sie Verwaltungstätigkeit ausüben, können sie informationspflichtig sein.⁶⁷

Das Wichtigste in Kürze

- Der Antragsberechtigung nach dem UIG liegt ein weites Verständnis zugrunde. Davon umfasst sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, privatrechtliche und nicht rechtsfähige Vereinigungen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- Die Eigenschaft als Anspruchsberechtigter kann nicht nur Stellen der öffentlichen Verwaltung, sondern auch Privatrechtssubjekten zukommen, sofern sie öffentliche Aufgaben oder Dienstleistungen mit Umweltbezug wahrnehmen.
- Von der Informationspflicht ausgenommen sein, können oberste Bundesbehörden und Gerichte des Bundes.

3.4 Voraussetzungen der Antragstellung nach § 4 UIG

Nach § 4 Abs. 1 UIG bedarf es für eine Informationserteilung der Antragstellung. Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren im Sinne des § 22 Satz 2 Nr. 2 VwVfG. Die §§ 3 – 7 UIG beinhalten spezialgesetzliche Regelungen; im Übrigen können jedoch die Vorschriften des VwVfG ergänzend herangezogen werden.⁶⁸

3.4.1 Antragstellung

Der Antrag bedarf keiner besonderen Form, da schon § 4 UIG keine dahingehenden Ansprüche statuiert. Damit kann ein Antrag schriftlich, mündlich und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3a VwVfG auch elektronisch gestellt werden. Zum Zwecke einer rechtssicheren Entscheidung und einer unzweideutigen Kommunikation mit der Behörde ist eine schriftliche oder textliche Antragstellung empfehlenswert.⁶⁹

Erforderlich ist jedoch, dass der Antrag **hinreichend bestimmt** formuliert wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1 UIG). Mindestinhalt ist generell die Nennung von Name und Anschrift des Antragstellers, um seine Identifizierung und damit überhaupt eine Bescheidung zu ermöglichen. Eine konkretere Bezeichnung des Antragsgegenstands ist dem Antragsteller teilweise ohne nähere Kenntnis des Akteninhalts gar nicht möglich. In diesem Fall genügt u. U. schon die Bezugnahme auf ein bestimmtes Verwaltungsverfahren. Die dahingehende Pflicht des Antragstellers wird durch seine Möglichkeiten und Zumutbarkeitserwägungen begrenzt. Der Antragsteller ist dementsprechend nur zur Konkretisierung verpflichtet, sofern

⁶⁴ BT-Drs. 18/1585, [S. 8](#); EuGH, Urt. v. 14.2.2012, C-204/09, [Rn. 52 ff.](#)

⁶⁵ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 107.

⁶⁶ EuGH, Urt. v. 14.2.2012, C-204/09, [Rn. 34.](#)

⁶⁷ Insbesondere mit Blick auf den wissenschaftlichen Dienst des Bundestages: BVerwG, Urt. v. 25.6.2015 - 7 C 1.14, [Rn. 14 ff.](#) Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 107.

⁶⁸ Schrader, Aarhus-Handbuch 2018, § 1, Rn. 216; Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 4, Rn. 3.

⁶⁹ Schrader, Aarhus-Handbuch 2018, § 1, Rn. 218.

ihm dies auch möglich ist.⁷⁰ Dementsprechend ist es nicht die Menge an erfragten Informationen, welche für die Bestimmtheit maßgeblich ist.⁷¹ Der Rechtsprechung nach genügt es, wenn sich ein Antrag in einem ersten Schritt darauf richtet, davon Kenntnis zu erlangen, welche Informationen vorliegen und erst in einem zweiten Schritt die Informationserteilung im Wege der Akteneinsicht oder Auskunftserteilung begehrt wird.⁷²

Aufgrund welcher Angaben ein Antrag bestimmt ist, hängt stark vom Einzelfall und den gewünschten Informationen ab. Die informationspflichtige Stelle muss Art, Inhalt und Umfang der begehrten Informationen erkennen können. Der Angabe eines Grundes für die Beantragung bedarf es nicht; es kann aber ggf. der Bestimmtheit zuträglich sein.⁷³ Eine genaue Begründung empfiehlt sich ebenso vor dem Hintergrund, dass Erwägungen, welche für eine Informationsherausgabe sprechen, in einer eventuellen späteren behördlichen Abwägung (Siehe Kapitel 5.1.3, 5.2.2) nur dann Berücksichtigung finden können, wenn sie auch bekannt sind.

3.4.2 Präzisierung des Antrags und Weiterleitung an eine andere Stelle

Auch wenn ein Antrag nicht bestimmt genug ist, darf eine Behörde das Informationsbegehren nicht unmittelbar nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 UIG ablehnen. Sie muss vielmehr ein auf **Präzisierung des Antrags** gerichtetes Zwischenverfahren (§ 4 Abs. 2 Satz 2 UIG) durchführen.⁷⁴ Die informationspflichtige Stelle hat dem Antragsteller den Präzisierungsbedarf innerhalb eines Monats mitzuteilen, § 4 Abs. 2 Satz 2 UIG. Dies kann sich verlängernd auf die einmonatige Informationserteilungsfrist (§ 3 Abs. 3 UIG) auswirken, § 4 Abs. 2 Satz 3 UIG. Die Präzisierungsfrist muss angemessen sein und auf die konkretisierungsbedürftigen Punkte hinweisen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 UIG).

Sofern die informationspflichtige Stelle nicht oder nur teilweise über die betreffenden Umweltinformationen verfügt, muss sie den **Antrag weiterleiten** und den Antragsteller darüber informieren, § 4 Abs. 3 Satz 1, 2 UIG. Die informationspflichtige Stelle ist jedoch nicht verpflichtet, eventuelle Nachforschungen anzustellen, wenn ihr die zuständige Stelle nicht bekannt ist.⁷⁵

Ist der Antragsteller mit einer Weiterleitung nicht einverstanden, kann er auf einer Informationserteilung der ursprünglichen Behörde bestehen und dies eventuell mit Rechtsmitteln nach § 6 UIG überprüfen lassen. Dies kann u.U. jedoch zur Antragsablehnung wegen Unzulässigkeit (§ 24 Abs. 3 VwVfG) führen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nicht nach, kann die informationspflichtige Stelle den Antrag ebenfalls ablehnen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 5 UIG).

Akzeptiert der Antragsteller demgegenüber den Hinweis und stellt einen neuen Antrag, kann darin eine konkludente, kostenfreie Rücknahme des ursprünglichen Antrags gesehen werden.⁷⁶

Das Wichtigste in Kürze

- Ein Antrag muss hinreichend bestimmt sein. Wann dies der Fall ist, hängt stark vom Einzelfall ab.
- Konkretisierungswünschen der Behörden muss innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen oder über eine Verlängerung gesprochen werden. Andernfalls droht die Ablehnung des Antrags.
- Eventuell ist eine Weiterleitung des Antrags an die zuständige Behörde erforderlich.

⁷⁰ BVerwG, Beschl. v. 11.6.2019 – 6 A 2/17, [Rn. 5 ff.](#); OVG Münster, Beschl. v. 27.6.2007 – 8 B 920/07; [9 f.](#); BVerwG, Urt. v. 18.10.2005 - 7 C 5/04, [Rn. 16 f.](#)

⁷¹ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 156.

⁷² BVerwG, Beschl. v. 11.6.2019 – 6 A 2/17, [Rn. 5 ff.](#)

⁷³ VG Karlsruhe, Urt. v. 26.9.2003 - 8 K 1553/01, [S. 5 f.](#)

⁷⁴ BVerwG, Beschl. v. 11.6.2019 – 6 A 2/17, [Rn. 10.](#)

⁷⁵ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 4, Rn. 9 f.

⁷⁶ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 4, Rn. 11 ff.

4. Modalitäten der Zugangserteilung

Der Antragsteller hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 UIG einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen gegenüber der jeweils informationspflichtigen Stelle. Der konkrete Anspruchsinhalt und die Anspruchserfüllung sind in § 3 Abs. 1 bis 3 UIG geregelt. Auf die Erteilung der Informationen besteht grundsätzlich ein fester Anspruch. Dennoch ergeben sich hinsichtlich der Art der Zugangserteilung auf behördlicher Seite Spielräume.⁷⁷

4.1 Art der Informationserteilung

Der Antragsteller kann Zugang zu Informationen auf verschiedene Art erlangen; so etwa durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise. Sofern eine Zugangsgewährung auf sonstige Art genannt ist, sind davon z.B. Filme, Tonbänder und sonstige nicht papiergebundene Medien erfasst.⁷⁸ Wird Akteneinsicht begehrt, ist diese im Vergleich zur mündlichen oder formlosen Auskunftserteilung als umfassender zu verstehen. Sie erfasst alle vorhandenen schriftlichen Unterlagen. Dem Antragsteller sollen das Lesen und Kopieren der Akten möglich sein; die Informationen müssen dazu jedoch nicht zwingend herausgegeben werden.⁷⁹ Sofern das UIG keine Sonderregelungen beinhaltet, ist es möglich, hinsichtlich Einzelheiten ergänzend auf die Regelung zur Akteneinsicht nach § 29 VwVfG zurückzugreifen.⁸⁰

Die Zugangsgewährung soll »frei« erfolgen. Dies ist so zu verstehen, dass der Anspruch voraussetzungslos und insbesondere ohne Darlegung eines berechtigten Interesses erfolgen muss. Damit ist der Anspruchssteller nicht gehalten seine Motivation für den Antrag darzulegen. Dennoch kann die Darlegung des Interesses u.U. sinnvoll sein; so u.a. bei der Interessenabwägung im Rahmen der Ablehnungsgründe (Siehe Kapitel 5.1.3, 5.2.2).⁸¹

Wird der Anspruch nach § 3 Abs. 1 UIG abgelehnt, ist § 44 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hier nicht anwendbar. Das bedeutet, dass die Ablehnung durch eine Behörde damit grundsätzlich separat justiziabel ist.⁸²

4.2 Behördliches Ermessen bei der Zugangsart

Die informationspflichtige Stelle kann ausweislich des Wortlautes von § 3 Abs. 2 Satz 1 UIG nach eigenem Ermessen die konkrete Zugangsart bestimmen. Das beinhaltet aber zugleich, dass die Behörde im Rahmen ihres Auswahlermessens einen möglichst umfassenden und effektiven Zugang gewähren muss.⁸³ Das Ermessen wird jedoch dann eingeschränkt, wenn eine bestimmte Art der Informationserteilung beantragt wird. Dem beantragten Zugang soll generell entsprochen werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 UIG).⁸⁴

Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht immer. Insbesondere bei **Vorliegen eines wichtigen Grundes** kann die Informationserteilung auf andere als die beantragte Art erfolgen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 UIG). In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist als gewichtiger Grund explizit ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand genannt.⁸⁵ Darüber hinaus sind weitere Ablehnungsgründe denkbar. Ein gewichtiger Grund kann sich u.a. daraus ergeben, dass schützenswerte öffentliche oder sonstige Belange (i.S.d. §§ 8, 9 UIG) von der Anfrage betroffen sind (siehe Kapitel 5). Bevor die Infor-

⁷⁷ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 234 f.; Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 6, Rn. 8.

⁷⁸ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 3, Rn. 13 f.

⁷⁹ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 3, Rn. 13 f.

⁸⁰ VG Aachen, Urt. v. 11.05.2004 - 7 K 689/00, [Rn. 54 f.](#); VG Trier, Beschl. v. 4.12.2008 - 5 L 757/08, [Rn. 17.](#)

⁸¹ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 84 f.; BT-Drs. 15/3406, [S. 15](#); KOM(2000) 402 endgültig 2000/0169 (COD), 2000, [S. 11.](#)

⁸² VG Trier, Beschl. v. 4.12.2008 - 5 L 757/08, [Rn. 18.](#)

⁸³ BVerwG, Urt. v. 6.12.1996 - 7 C 64/95, [S. 5 ff.](#)

⁸⁴ BVerwG, Urt. v. 6.12.1996 - 7 C 64/95, [S. 5 ff.](#); BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2.09, [Rn. 65 f.](#)

⁸⁵ BT-Drs. 15/3406, [S. 16.](#)

mationsherausgabe jedoch endgültig abgelehnt wird, ist die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung dazu verpflichtet, zu erwägen, ob als milderer Mittel die Zugänglichmachung der Umweltinformationen in einer anderen Art und Weise in Betracht kommt.⁸⁶

Eine bloße **Arbeiterleichterung oder der Wegfall von Mehrkosten** genügen nicht, um einen deutlich höheren Verwaltungsaufwands zu bejahen. Vielmehr muss die sachliche und personelle Leistungsfähigkeit der informationspflichtigen Stelle so sehr strapaziert sein, dass eine Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Vollzugsaufgaben droht.⁸⁷ Beispielhaft genannt werden kann ein Informationsbegehren, dessen Aktenbestand mehrere tausend Seiten umfasst und in nicht nur unwesentlichem Ausmaß geheimhaltungs- und schutzbedürftige Informationen enthält.⁸⁸ Auch sofern eine Informationsvermittlung zu einer signifikant höheren Arbeitsbelastung führt als eine andere Form, kann ein Ablehnungsgrund gegeben sein.⁸⁹ Als gewichtigen Grund ist es zudem anzusehen, wenn es der informationspflichtigen Stelle aufgrund begrenzter vorhandener technischer Möglichkeiten nicht möglich ist innerhalb der Bescheidungsfrist einer bestimmten Art der Informationsbereitstellung nachzukommen.⁹⁰

Ein Ablehnungsgrund kann auch gegeben sein, sofern der Antrag **unzweckmäßig** ist und damit dem Informationsbegehren nicht dienlich ist. Dies zu beurteilen bemisst sich jedoch aus Perspektive des Antragstellers. Damit ist Unzweckmäßigkeit wohl praktisch selten. Sie ist insbesondere nicht gegeben, wenn der Antragsteller bewusst einen zusätzlichen Aufwand in Kauf nimmt.⁹¹

Das Ermessen der Behörde besteht jedoch dort fort, wo hinsichtlich Informationsmittel und -art eine **gleiche Informationseignung** der gewünschten Umweltinformationen gegeben ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 UIG). Umweltinformationen können der antragstellenden Person beispielsweise auf andere, leicht zugängliche Art durch Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 10 UIG zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfung gleicher Eignung ist nur anzustellen, sofern der Informationsgehalt von beantragten und alternativen Informationen gleichbleibend ist.⁹² Die Effektivität der Umweltinformationen muss dementsprechend gleich bleiben. Ist dies der Fall, stellt sich die Frage, ob ein bestimmtes Informationsmittel einen unverhältnismäßigen, den wirksamen Informationszugang gefährdenden Aufwand für den Antragsteller nach sich zieht. Sofern dies zu bejahen ist, kann dem Antragsteller die Alternative angeboten werden.⁹³ Zu beachten ist aber, dass die informationspflichtige Stelle hinsichtlich der gleichen Informationseignung beweispflichtig ist.⁹⁴

Sofern eine Abweichung vom beantragten Informationszugang erfolgen soll, ist dies dem Antragsteller innerhalb von einem Monat unter Angabe von Gründen mitzuteilen (§ 4 Abs. 4 UIG). In einer Abweichung ist zugleich eine teilweise Ablehnung des Antrags (§ 5 Abs. 1 Satz 2 UIG) zu sehen. Diese ist nach § 6 UIG mit Rechtsmitteln überprüfbar.⁹⁵

⁸⁶ OVG Magdeburg, Beschl. v. 29.7.2016 - 2 M 14/16, BeckRS 2016, 53883, Rn. 28 ff.

⁸⁷ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 3, Rn. 17; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.3.2019 - OVG 12 B 14.18, [Rn. 68](#); OVG Koblenz, Urt. v. 30.1.2014 - 1 A 10999/13.OVG, [I. 2. b. cc](#).

⁸⁸ Bezogen auf einen Anspruch nach dem IFG, m.w.N. VG Frankfurt a.M., Beschl. v. 7.5.2009 - 7 L 676/09.F, [Rn. 16](#).

⁸⁹ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 3, Rn. 18; OVG Münster, Urt. v. 1.3.2011 - 8 A 3358/08, [Rn. 120](#); im Zusammenhang mit § 9 UIG VGH Mannheim, Urt. v. 25.11.2008 - 10 S 2702/06, [Rn. 26](#).

⁹⁰ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 3, [Rn. 19](#).

⁹¹ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 3, [Rn. 20](#).

⁹² BT-Drs. 15/3406, [S. 16](#), BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2.09, [Rn. 65](#).

⁹³ BVerwG, Urt. v. 6.12.1996 - 7 C 64/95, [S. 8 f.](#)

⁹⁴ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 234.

⁹⁵ Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 5 Rn. 11; BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2.09, [Rn. 66](#).

Das Wichtigste in Kürze

- Grundsätzlich bestimmt der Antragsteller die konkrete Art der Informationsbereitstellung.
- Aufgrund gewichtiger Gründe oder einer gleichwertigen, leichter zugänglicheren Art der Informationsbereitstellung können Behörden auf eine andere Bereitstellungsart zurückgreifen.
- Es empfiehlt sich für den Antragsteller, vor einem Informationsbegehren zu kontrollieren, ob die Informationen frei verfügbar sind, um eventuelle Ablehnungskosten zu vermeiden.

4.3 Behördliche Erteilungsfrist und deren Verlängerung

§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 UIG sehen vor, dass dem Antrag auf Informationserteilung grundsätzlich innerhalb von einem Monat entsprochen wird. Das erfordert die konkrete Bereitstellung der Informationen innerhalb der Frist. Auf diesem Weg soll ein effektiver Informationszugang ermöglicht und Verzögerungen vermieden werden.⁹⁶ Entscheidender Zeitpunkt ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Das ist bei einer Antragstellung bei der falschen Stelle relevant (§ 4 Abs. 3 UIG), da erst der Zugang bei der zuständigen Stelle den Fristlauf in Gang setzt.⁹⁷

Möglicherweise nicht in der Frist enthalten sind zeitliche Verzögerungen, die durch eine Beteiligung betroffener Dritter entstehen. Dennoch darf dies nicht dazu führen, dass deren Anhörung entfällt. Vielmehr muss eine kurze Anhörungsfrist gesetzt werden, um auf diesem Weg beiden Belangen zu entsprechen.⁹⁸

4.3.1 Fristabweichung

Teilweise kann aufgrund von Sinn und Zweck des Antrags eine **schnellere Informationsbereitstellung** geboten sein. Dies ergibt sich aus dem Zügigkeitsgebot des § 11 Satz 2 VwVfG und Art. 3 Abs. 2 lit. a) UIRL, welche eine Bereitstellung »so schnell wie möglich« fordern. Demensprechend kann der Antragsteller u.U. von Anfang an eine kürzere Frist als einen Monat stellen.⁹⁹

Eine **Erweiterung auf zwei Monate** ist nur bei sehr umfangreichen und komplexen Umweltinformationen möglich. Diese muss sich jedoch auf die Informationserteilung beziehen. Generell nicht erfasst ist es hingegen, wenn die Begleitumstände oder behördlichen Verfahrensabläufe komplex oder zeitaufwändig sind.¹⁰⁰ Der Antragsteller ist über eine Fristverlängerung zu unterrichten (§ 4 Abs. 5 UIG). Der Betroffene soll ebenfalls innerhalb der Ein-Monats-Frist über die konkreten, einzelfallbezogenen Gründe informiert werden.¹⁰¹ Eine über die zwei Monate hinausgehende Fristverlängerung ist in jedem Fall ausgeschlossen.¹⁰²

4.3.2 Fehler im Rahmen der Fristverlängerung

Fehler im Rahmen der Fristverlängerung, wie beispielsweise eine unterbliebene Unterrichtung oder unzureichende Begründung, sind generell nicht justiziabel, da die Fristverlängerung als behördliche Verfahrenshandlung im Sinne des § 44 a VwGO zu verstehen ist.¹⁰³ Möglich ist in diesem Fall jedoch die Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO.¹⁰⁴

⁹⁶ KOM(2000) 402 endgültig 2000/0169 (COD), 2000, [S. 12](#).

⁹⁷ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 3, Rn. 24.

⁹⁸ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 224.

⁹⁹ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 3, Rn. 26.

¹⁰⁰ BT-Drs. 15/3406, [S. 16](#).

¹⁰¹ BT-Drs. 15/3406, [S. 17](#).

¹⁰² EuGH, Urt. v. 21.4.2005, C-186/04, [Rn. 23 ff.](#)

¹⁰³ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 4 Rn. 18.

¹⁰⁴ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 233; Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 4 Rn. 18.

Das Wichtigste in Kürze

- Um den Fristlauf in Gang zu setzen, ist die Beantragung bei der zuständigen informationspflichtigen Stelle erforderlich.
- Ausnahmsweise ist eine Fristverkürzung oder -verlängerung auf maximal zwei Monate geboten.
- Fristabweichungen sind durch die informationspflichtige Stelle zu begründen.

5. Ablehnung eines Antrags

Der grundsätzlich freie Zugang zu Umweltinformationen wird durch die Gründe nach §§ 8, 9 UIG beschränkt. Die Normen dienen der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1, 2 der Richtlinie 2003/4/EG. Die §§ 8 und 9 UIG beinhalten abschließend die materiellen Gründe für die Ablehnung eines Antrags.

Ergänzend dazu legt § 5 UIG im Wesentlichen die formellen Anforderungen an die Ablehnung des Antrags fest. Der § 6 UIG gewährt demgegenüber Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine Ablehnung.

5.1 Ablehnungsgründe aufgrund öffentlicher Belange

§ 8 UIG führt Ausnahmegründe auf, welche den Schutz öffentlicher Belange bezwecken. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Norm ggü. dem grundsätzlich freien Informationsanspruch sind die Ausnahmegründe restriktiv auszulegen (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 UIRL, 16. Erwägungsgrund der UIGL). Die aufgezählten Gründe sind abschließend, sodass weitere Gründe ausgeschlossen sind.¹⁰⁵

Ob ein Ablehnungsgrund im konkreten Fall gegeben ist, wird in einer zweistufigen Prüfung ermittelt. So sind auf einer ersten Stufe Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 und 2 UIG zu überprüfen. Sofern diese berührt sind, ist im Einzelfall der geschützte Belang gegen das »öffentliche Interesse an der Bekanntmachung« der Informationen nach § 8 Abs. 1 2. HS und Abs. 2, 2. HS UIG abzuwägen.¹⁰⁶

5.1.1 Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 1 UIG

§ 8 Abs.1 UIG dient dem Schutz der dort aufgeführten Rechtsgüter, sofern im konkreten Fall eine nachteilige Wirkung prognostisch zu erwarten ist.

Internationale Beziehungen, Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG beinhaltet als Schutzgüter die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Die Bejahung eines solchen Grundes bedarf einer konkreten Einzelfallprüfung. Insbesondere eine pauschale Einstufung durch eine Verwaltungsvorschrift genügt hierbei damit nicht.¹⁰⁷ Der Ablehnungsgrund erfasst sämtliche auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, also auch zur Europäischen Union.¹⁰⁸

Das Schutzgut **internationale Beziehungen** umfasst die Belange der Bundesrepublik Deutschland sowie das diplomatische Vertrauensverhältnis zu anderen Völkerrechtssubjekten wie Staaten, der Europäischen Union und zwischen überstaatlichen Organisationen.¹⁰⁹

¹⁰⁵ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 116f.

¹⁰⁶ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 8, Rn. 1 f.

¹⁰⁷ Mit Bezug zum IFG: BVerwG v. 29. 10. 2009 – 7 C 21.08, [Rn. 13 ff.](#)

¹⁰⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.3.2019 - OVG 12 B 14.18, [Rn. 45.](#)

¹⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 29.6.2016 – 7 C 32.15, [Rn. 9 ff.](#)

Das Schutzgut der **Verteidigung** dient der Erfüllung des verfassungsgemäßen Auftrags, die Sicherheit der Streitkräfte, unter Einschluss der Verteidigungsaufgaben der in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft stationierten Gaststreitkräfte, sicherzustellen. Die Regelung umfasst damit diejenigen Maßnahmen und Tätigkeiten, die der individuellen bzw. der kollektiven Verteidigung oder sonstigen Einsätzen dienen.¹¹⁰

Die **öffentliche Sicherheit** erfasst generell den Staat und seine Einrichtungen, die gesamte Rechtsordnung, Leben, Gesundheit, Freiheit und auch Vermögenswerte. Rein private Interessen sind demgegenüber nicht erfasst. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist durch die Anforderung »bedeutsame« beschränkt. Nach Unionsrecht bedarf es demnach einer schweren tatsächlichen Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft.¹¹¹ Eine schwere Gefährdung kann insbesondere bei sicherheitsempfindlichen Anlagen angenommen werden.¹¹² Eine Gefährdung ist demgegenüber in der Regel nicht besonders hoch, wenn die Informationen ohnehin öffentlich zugänglich sind.¹¹³

Vertraulichkeit der Beratung, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG soll **Beratungsvorgänge innerhalb informationspflichtiger Stellen** von Beginn des Verfahrens bis zur Entscheidungsfindung schützen; d.h. schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung der informationspflichtigen Stelle beziehen.¹¹⁴ Nicht zwangsläufig davon umfasst sind alle der Beratung vorausgegangenen Verwaltungsvorgänge.¹¹⁵ Art. 4 Abs. 2 f) UIRL sieht darüber hinaus vor, dass Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen, aber nicht zwingend geregelt sein muss. Insofern genügt für die Annahme von Vertraulichkeit, Gesetzeszweck den Schutz der Beratungsvorgänge beinhaltet.¹¹⁶

Die Vertraulichkeit der Beratung kann unter Umständen aus zeitlicher Sicht über den Entscheidungsfindungsprozess hinausgehen. Das ist der Fall, wenn das Bedürfnis an der Geheimhaltung interner Informationen dauerhaft besteht und beispielsweise geeignet ist Meinungsäußerungen in der Zukunft einzuschränken.¹¹⁷

Beratungen in diesem Sinne liegen hingegen nicht vor, wenn es um die dem Beratungsprozess vorangehenden Sachinformationen oder Beratungsergebnisse geht und diese auf die Beratungen keine Rückschlüsse zulassen.¹¹⁸

Durchführung eines Gerichtsverfahrens § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG

Ein weiterer Ablehnungsgrund ist gegeben, wenn die Bekanntgabe der Informationen **nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens**, den Anspruch einer Person auf ein **faies Verfahren** oder die **Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen** hätte (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG). Regelungszweck ist hier, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und des Strafrechtsverfahrens aufrechtzuerhalten. Zentraler Zweck der Norm ist es, dass sich durch die Bekanntgabe der Informationen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gerichtsverfahren ergeben.¹¹⁹ Dementsprechend ist zu untersuchen, ob der freie Zugang zu Informationen eine Veränderung der Verfahrensposition und der Vereitelung bestehender Aufklärungsmöglichkeiten für die Beteiligten herbeiführen kann. Ebenso ist es denkbar, dass durch die Informationsherausgabe Druck auf Entscheidungsträger ausgeübt wird.¹²⁰ Dennoch ist zu

¹¹⁰ BT-Drs. 15/3406, [S. 18](#); Schrader in: Aarhus-Handbuch 2018, § 1, Rn. 136.

¹¹¹ BT-Drs. 12/7138, [S. 13](#); OVG Koblenz, Urt. v. 20.2.2008 - 1 A 10886/07, [Rn. 30 f.](#)

¹¹² VGH München, Beschl. v. 11.4.2016 - 22 ZB 15.2484, [Rn. II. 2.1.2.](#)

¹¹³ OVG Münster, Urt. v. 28.1.2014 - 8 A 2190/11, [Rn. 11.](#)

¹¹⁴ BT-Drs. 15/3406, [S. 19](#); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.3.2019 - OVG 12 B 14.18, [Rn. 53 ff.](#)

¹¹⁵ EuGH, Urt. v. 13.7.2017 - C-60/15 P, [Rn. 81.](#)

¹¹⁶ OVG Münster, Urt. v. 5.11.2006 - 8 A 2190/04, [Rn. 174, 185](#), kritisch hierzu: EuGH, Urt. v. 14.2.2012 - C-204/09, [Rn. 28 ff.](#)

¹¹⁷ BT-Drs. 18/1585, [S. 8](#); BVerwG, Urt. v. 2.8.2012 - 7 C 7/12, [Rn. 28 ff.](#); OVG Münster, Urt. v. 5.11.2006 - 8 A 2190/04, [Rn. 185 ff.](#)

¹¹⁸ OVG Schleswig, Urt. v. 15.9.1998 - 4 L 139-98, [S. 11](#); OVG Münster, Urt. v. 5.9.2006 - 8 A 2190/04, [Rn. 174.](#)

¹¹⁹ Vf Arnsberg, Urt. v. 27.1.2011, 7 K 753/10, [Rn. 39 ff.](#); BVerwG, Urt. v. 28. 10. 1999 - 7 C 32.98, [S. 12 f.](#)

¹²⁰ BVerwG, Urt. v. 28. 10. 1999 - 7 C 32.98, [S. 12 f.](#); OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 29.3.2019 - OVG 12 B 14.18, [Rn. 49 ff.](#)

beachten, dass nicht jede Auswirkung auf die Position des Prozessbeteiligten in diesem Zusammenhang relevant ist. Hier bedarf es einer genauen Untersuchung im Einzelfall.¹²¹

Die Informationsherausgabe kann während eines Strafverfahrens (§§ 160 ff. StPO) verweigert werden. Der Verweigerungsgrund endet grundsätzlich mit dessen Abschluss. Von der Ablehnung umfasst sind auch die Rechtsmittel mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerde als außerordentlicher Rechtsbehelf. Erfasst sein können hier eventuell auch Informationen, die vor Verfahrensbeginn vorhanden waren. Anderweitige Ansprüche auf Akteneinsicht bleiben von § 8 UIG unberührt.¹²²

Ebenso wie das Strafverfahren fallen auch ordnungswidrigkeiten- und disziplinarrechtliche Ermittlungen unter § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG. Sie bestehen ebenfalls bis zum Ende des Verfahrens, also bis eine behördliche Sachentscheidung ergeht.¹²³

Zustand der Umwelt, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UIG

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UIG ist ein weiterer Ablehnungsgrund, dass sich die Bekanntgabe von Informationen nachteilig auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile oder auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 auswirkt. Dahinter steht der Gedanke, dass die Informationsbereitstellung als solche schon beeinträchtigende Handlungen ermöglicht und damit der Sinn und Zweck des UIG unterwandert werden würden.¹²⁴ Das könnte beispielsweise bei der Herausgabe von Standorten seltener Tiere der Fall sein. Insofern ist beim Antragsteller die Motivation, wie beispielsweise Forschungs- oder Tierschutzzwecke, zu hinterfragen. Anderenfalls ist die Besorgnis der Gefährdung nicht hinreichend konkret.¹²⁵

Umweltinformationen über Emissionen, § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG

Die genannten Ablehnungsgründe gelten jedoch nicht ausschließlich, sondern werden durch § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG beschränkt. Danach ist die Ablehnung eines Informationsbegehrens nach den § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-4 UIG nicht möglich, sofern sich die Informationen auf Emissionen beziehen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass öffentlichem Interesse an Informationen stets ein Vorrang zukommen soll. Die Einflüsse emittierender Anlagen sind bei Umweltinformationen ein besonders häufig anzutreffender Themenkreis. Das gilt insbesondere für entweichende Stoffe.

Umweltinformationen über Emissionen sind Angaben über die Gesamtmenge eines Stoffes oder auch Schallwellen, welche aus der jeweiligen Anlage in die Umgebung gelangen. Emissionen als solche sind danach die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehenden direkten oder indirekten Freisetzungen von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden. Der Begriff der Emission ist damit nicht alleine immissions- oder anlagenrechtlich geprägt.¹²⁶ Das Begriffsverständnis geht insofern über das des Bundesimmissionsschutzgesetzes hinaus.¹²⁷ Der Gesetzgeber hat hier selbst eine Abwägung vorgenommen und dem Informationszugang den Vorrang eingeräumt.¹²⁸

Eine Problematik besteht jedoch dort, wo sich die Informationen auf Betriebsabläufe und Stoffe beziehen, welche Emissionen hervorrufen. So ist es nicht ausgeschlossen, dass durch die Offenlegung bestimmter Daten wie bspw. Angaben zu den kontinuierlich gemessenen Bezugs- und Betriebsgrößen Abgasvolumenstrom, Abgastemperatur oder Sauerstoffgehalt Rückschlüsse auf die konkrete Betriebsweise einer Anlage gezogen werden können. Insofern ist nicht selten eine Beeinträchtigung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen möglich.¹²⁹ Dennoch schützt der Gesetzgeber diese Rechtsgüter hier

¹²¹ VF Arnsberg, Urt. v. 27.1.2011, 7 K 753/10, [Rn. 39 ff.](#)

¹²² Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 146; Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 8, Rn. 27 ff.

¹²³ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 8, Rn. 35 ff.

¹²⁴ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 149.

¹²⁵ OVG Schleswig, Urt. v. 15.9.1998 - 4 L 139-98, [S. 19.](#)

¹²⁶ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 124 ff.

¹²⁷ BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 – 7 C 2.09, [43 ff.](#); VGH Mannheim, Urt. v. 21.3.2017 – 10 S 413/15, [Rn. 47 ff.](#)

¹²⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.3.2019 - OVG 12 B 13.18, [Rn. 64.](#)

¹²⁹ BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 – 7 C 2.09, [45 ff.](#); VGH Mannheim, Urt. v. 21.3.2017 – 10 S 413/15, [Rn. 52 ff.](#)

nicht. Vielmehr sind »Informationen über Emissionen in die Umwelt« auch solche Informationen, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, nachzuprüfen, ob die Bewertung der tatsächlichen oder vorhersehbaren Emissionen, auf deren Grundlage die zuständige Behörde die Anlage, ein Produkt oder den Stoff zugelassen hat, zutreffend ist. Darunter fallen auch im Labor entnommene Untersuchungsdaten, die für die normalen oder realistischen Bedingungen der Anwendung des Produkts oder Stoffs repräsentativ sind. Voraussetzung ist, dass dies dem Ziel dient die tatsächlichen und vorhersehbaren Emissionen des fraglichen Produkts in die Umwelt zu beurteilen oder die Auswirkungen dieser Emissionen zu analysieren.¹³⁰

Nachteilige Auswirkungen

Alle Ablehnungsgründe des § 8 Abs. 1 UIG erfordern, dass die Informationsbereitstellung nachteilige Auswirkungen auf eines der genannten Schutzgüter haben. Nachteilig ist, was den Zielsetzungen eines der genannten Schutzgüter zuwiderläuft ist. Ob die nachteiligen Auswirkungen eintreten, wenn die Informationen bekannt werden, wird durch die Prognose der informationspflichtigen Stelle ermittelt.¹³¹ Die Prognoseentscheidung erfasst die Frage, ob die Bekanntgabe der verlangten Informationen zu der genannten ernsthaften, konkreten Gefährdung für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit führt. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für diese Rechtsgüter eintreten wird. Die anzustellende Prognose muss auf einer hinreichenden Sachverhaltsvermittlung beruhen sowie inhaltlich nachvollziehbar und vertretbar sein. Vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen, die keinen greifbaren, auf den Einzelfall bezogenen Anlass aufweisen, genügen nicht. Schädlich wirkt sich eine Bekanntgabe aber dann aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht.¹³² Das Vorliegen nachteiliger Auswirkungen ist gerichtlich voll überprüfbar, sodass eine behördliche Einschätzungsprärogative hier zu verneinen ist.¹³³

Sofern es um den Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG geht, ist die Prognose der Verwaltung nur in engen Grenzen verwaltungsgerichtlich überprüfbar. Das Gericht kann lediglich nachprüfen, ob die Behörde von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ihre Prognose einleuchtend begründet hat und keine offensichtlich fehlerhafte, insbesondere in sich widersprüchliche Einschätzung getroffen hat.¹³⁴

Das Wichtigste in Kürze

- Die Ausnahmegründe nach § 8 Abs. 1 UIG sind restriktiv anzuwenden.
- Informationsbegehren hinsichtlich Emissionen können nicht durch die Gründe nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-4 UIG verweigert werden.
- Zusätzlich muss die abträgliche Auswirkung auf Schutzgüter prognostisch ermittelt werden.

5.1.2 Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 2 UIG

§ 8 Abs. 2 UIG führt weitere Ablehnungsgründe auf, die dem Schutz öffentlicher Belange dienen. Genannt sind aber weniger potentiell gefährdete Schutzgüter, sondern es geht vielmehr um die Ahndung missbräuchlicher oder fehlerhafter Antragstellungen. Eine prognostische Abschätzung einer Gefährdungslage ist vorliegend nicht erforderlich. Wie bereits i.R.d. § 8 Abs.1 UIG sind die Tatbestände des Abs. 2 restriktiv auszulegen. Anderenfalls würde der gesetzlich weite Schutzzumfang unterlaufen.¹³⁵

¹³⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.3.2019 - OVG 12 B 13.18, [Rn. 65](#).

¹³¹ BVerwG, Urt. v. 29.10.2009 - 7 C 22.08, [Rn. 13, 15](#); hinsichtlich des IFG BVerwG, Urt. v. 30.3.2017 - 7 C 19/15, [Rn. 9 f.](#)

¹³² OVG Koblenz, Urt. v. 20.2.2008 - 1 A 10886/07, [Rn. 35](#).

¹³³ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 132.

¹³⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.3.2019 - OVG 12 B 14.18, [Rn. 45](#).

¹³⁵ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 116 f.

Offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge, § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG können Anträge, die offensichtlich missbräuchlich gestellt wurden, abgelehnt werden. Missbräuchlich sind Anträge, wenn sie erkennbar nicht dem Zweck dienen können, der nach der UIRL mit dem Zugang zu Umweltinformationen intendiert ist.¹³⁶

Die Norm dient nach ihrer Systematik dem Schutz öffentlicher Belange. Insbesondere sollen Behörden und Verwaltung nicht über das erforderliche Maß in Anspruch genommen werden.¹³⁷ Eine missbräuchliche Antragstellung setzt insofern voraus, dass mit dem Antrag ausschließlich zweckfremde, nicht umweltbezogene eigene Interessen verfolgt werden. Das ist jedoch schon dann nicht mehr der Fall, sofern – unabhängig von der Verfolgung weiterer Ziele – zumindest bestimmte Umweltinformationen in die öffentliche Diskussion gelangen.¹³⁸

Behördenbezogen missbräuchlich ist ein Antrag, der die Arbeitsfähigkeit und -effektivität der Behörde beeinträchtigt. Das gilt u.a. für einen Antragsteller, der über die betreffenden Informationen schon verfügt oder sich die Informationen jederzeit beschaffen könnte.¹³⁹ Eine erneute Antragstellung bei einer unsicheren Sachgrundlage und eventuellen neuen Informationen ist hingegen ebenso wenig untersagt, wie die Antragstellung bei zwei Behörden.¹⁴⁰

Nicht trennscharf zu ermitteln ist, wann ein **verwendungsbezogener Missbrauch** vorliegt. Generell sind zusätzlich bestehende private Interessen an der Informationsnutzung nicht automatisch missbräuchlich, aber häufig erörterungsbedürftig.¹⁴¹ Das gilt insbesondere bei kommerziellen Interessen¹⁴², oder dem Interesse die Informationen in einem Rechts- oder einem Konkurrentenstreit¹⁴³ einzusetzen.

Ein Missbrauch kann jedoch nicht automatisch angenommen werden, weil der Antragsteller nicht angegeben hat, aus welchen Gründen er die Informationserteilung beantragt.¹⁴⁴

Darlegungsbelastet hinsichtlich eines eventuellen Missbrauchs ist die informationspflichtige Stelle. Dabei genügen auch schon mittelbare vorteilhafte Effekte, wie beispielsweise die Verbesserung des öffentlichen Diskurses, um einen Missbrauch abzulehnen. Erst ein vollkommener Ausschluss dieser Möglichkeit kann einen Missbrauch darstellen.¹⁴⁵

Interne Mitteilungen informationspflichtiger Stellen, § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG

Ein Informationsantrag, welcher sich auf **interne Mitteilungen informationspflichtiger Stellen** bezieht kann ebenfalls abgelehnt werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG). Der Ablehnungsgrund soll der Sicherung der Effektivität interner Arbeitsabläufe und des Zusammenwirkens von informationspflichtigen Stellen dienen.¹⁴⁶

Die Kommunikation bezieht sich dabei weniger auf Mitteilungen zwischen Behörden, als auf die interne Kommunikation im Innenbereich einer informationspflichtigen Stelle.¹⁴⁷

Der Begriff der Mitteilungen ist weit zu verstehen und erfasst schriftliche, mündliche und elektronische Kommunikationsmittel unabhängig von dem jeweiligen Prozess oder Verfahren innerhalb dessen sie

¹³⁶ VGH Kassel, Urt. v. 20.3.2007 - 11 A 1999/06, [Rn. 29](#); OVG Koblenz, Urt. v. 30.01.2014 - 1 A 10999/13.OVG.

¹³⁷ VGH Mannheim, Urt. v. 21.3.2017 - 10 S 413/15, [Rn. 64](#).

¹³⁸ BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 - 7 C 2.09, [Rn. 37](#); VGH Mannheim, Urt. v. 21.3.2017 - 10 S 413/15, [Rn. 64 f.](#)

¹³⁹ BVerwG Urt. v. 23.2.2017 - 7 C 31/15, [Rn. 70](#); BT-Drs. 15/3406, [S. 19](#); VG München v. 26.9.1995 - M 16 K 93 4444, [S. 15](#).

¹⁴⁰ VG Oldenburg v. 21.12.1999 - [1 A 2249/95](#); Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 8, Rn. 55.

¹⁴¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.2.2015 - 12 B 13.12, [Rn. 33](#).

¹⁴² VG München, Urt. v. 20.12.2017 - M 9 K 15.3118, [Rn. 33](#).

¹⁴³ VG Mainz, Urt. v. 24.4.2013 - 3 K 859/12.MZ, [Rn. 26](#); BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2.09, [Rn. 35 f.](#); VGH Mannheim, Urt. v. 21.3.2017 - 10 S 413/15, [Rn. 66](#).

¹⁴⁴ VGH Mannheim, Urt. v. 21.3.2017 - 10 S 413/15, [Rn. 62](#).

¹⁴⁵ BVerwG Urt. v. 23.2.2017 - 7 C 31/15, [Rn. 70](#); VG Ansbach, Urt. v. 31.5.2006 - AN 11 E 06.01185, [Rn. 23](#).

¹⁴⁶ BT-Drs. 15/3406, [S. 19](#).

¹⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 2.8.2012 - 7 C 7/12, [Rn. 35](#); VG Köln, Urt. v. 22.11.2007 - 13 K 4113/06, [Rn. 30](#).

stattfinden. Dennoch ist nicht jede Form der Kommunikation als intern einzustufen. Es erfordert vielmehr, dass die Information ihrem Sachgehalt nach nicht für einen unbestimmten, sondern einen konkreten Kreis gedacht ist und damit einer gewissen Vertraulichkeit unterliegt.¹⁴⁸

Nicht-Verfügen über die Information, § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG ist ein Informationsbegehren abzulehnen, sofern die **jeweilige Stelle nicht über die Information verfügt**. Nach § 4 Abs. 3 UIG ist der Antrag jedoch zuvor an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder zumindest auf diese hinzuweisen (Siehe Kapitel 3.4.2).¹⁴⁹

Material, das gerade vervollständigt wird, § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG können Informationsbegehren verweigert werden, die sich auf die Zugänglichmachung von **Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten beziehen**. Die Vorschrift dient dazu, die Effektivität des Verwaltungshandelns mit Blick auf den Arbeitsprozess der vorbereitenden Sichtung und Sammlung entscheidungsrelevanter Daten zu fördern.¹⁵⁰ Der Begriff des Materials ist als Synonym für Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG zu verstehen.¹⁵¹

Mit Abschluss der Vervollständigung entfällt spätestens auch der Ablehnungsgrund. Er wird wohl auch entfallen, wenn eine Vervollständigung unterbleibt oder stark verzögert stattfindet. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut nachdem die Vervollständigung oder Aufbereitung »noch nicht« abgeschlossen ist.¹⁵²

Vervollständigt werden Materialien, die noch der Ergänzung bedürfen. Dies ist prozessabhängig, womit in einem ersten Schritt die Sicht der informationspflichtigen Stelle maßgeblich ist. Ob auch die unvollständigen Materialien dem Antragsteller genügen würden und damit seinem Anspruch zumindest teilweise entsprochen werden kann, ist vielmehr im zweiten Schritt bei der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Es ist zudem unerheblich, durch wen die Vervollständigung erfolgen soll.¹⁵³ Nicht vervollständigt werden müssen bereits erstellte Gutachten und Stellungnahmen von Fachbehörden im Rahmen einer Behördenbeteiligung¹⁵⁴ und auch fertig gestellte Gutachten mit denen die Behörde nicht zufrieden ist.¹⁵⁵ Eventuelle Nachbesserungen und Anpassungen ändern grundsätzlich nichts an der Abgeschlossenheit eines Projekts.¹⁵⁶

Schriftstücke sind erst abgeschlossen, wenn das Material in sich so ausgereift ist, dass den Informationen ein selbstständiges Gewicht zukommt. Die Eigenständigkeit ist wichtig, um die Herausgabe missverständlicher Informationen zu vermeiden. An der Vollständigkeit fehlt es dementsprechend, wenn es sich um einen Entwurf handelt und die Informationen dementsprechend noch nicht freigegeben worden sind; bspw. durch Abzeichnung des Entscheidungsträgers oder durch Übersendung an einen Dritten.¹⁵⁷ Ihrerseits abgeschlossene Schriftstücke, die zur Fertigstellung eines Gesamtschriftstücks benötigt werden, wie Gutachten, Stellungnahmen und dergleichen fallen jedoch nicht unter den Ablehnungsgrund.¹⁵⁸

Noch nicht aufbereitet sind zudem Daten (§ 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)), die noch bearbeitet werden und dementsprechend geordnet werden müssen. Darunter fällt jedoch nicht, dass diese lediglich ergänzt werden sollen.¹⁵⁹

¹⁴⁸ Jeweils mit Bezug zum Begriff der »Beratung«: OVG Kiel, Urt. v. 15.9.1998 – 4 L 139/98, [S. 12 f.](#); OVG Münster, Urt. v. 3.8.2010 – 8 A 283/08, [Rn. 40 ff.](#)

¹⁴⁹ Schrader in: Aarhus-Handbuch 2018, § 1, Rn. 153.

¹⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 – 4 C 13.07, [Rn. 14 ff.](#); VG Oldenburg Beschl. v. 28.3.2013 – 5 A 4541/12, [Rn. 13](#); VG Dessau, Urt. v. 23.11.2007 – 1 A 156/07 DE; [S. 5](#); BT-Drs. 15/3406, [S. 19](#).

¹⁵¹ Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 8, Rn. 65.

¹⁵² Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 8, Rn. 66.

¹⁵³ Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 8, Rn. 66.

¹⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 – 4 C 13.07, [Rn. 15](#).

¹⁵⁵ VG Dessau, Urt. v. 23.11.2007 – 1 A 156/07 DE; [S. 5](#).

¹⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 – 4 C 13.07, [Rn. 15](#).

¹⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 – 4 C 13.07, [Rn. 14 ff.](#)

¹⁵⁸ VGH Kassel, Urt. v. 20.3.2007 – 11 A 1999/06, [Rn. 27 f.](#)

¹⁵⁹ Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 8, Rn. 71.

Die Judikatur zeigt, dass der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG einer genauen Prüfung bedarf. Vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks des UIG ist eine restriktive Handhabung dieses Ablehnungsgrundes wichtig.

Unbestimmter Antrag, § 8 Abs. 2 Nr. 5 UIG

Ein unbestimmter Antrag (Siehe Kapitel 3.4.1), der auch nach Aufforderung (§ 4 Abs. 2 UIG) nicht präzisiert wird, wird nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 UIG ebenfalls abgelehnt.

5.1.3 Überwiegendes öffentliches Interesse im Rahmen des § 8 UIG

Sofern die Ausnahmegründe des § 8 Abs. 1 und 2 UIG vorliegen, hat die informationspflichtige Stelle den Antrag grundsätzlich abzulehnen. Sie kann nur in Ausnahmefällen davon abweichen. Dies ist der Fall, wenn an der Bekanntgabe der Information ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UIG).¹⁶⁰ Dafür bedarf es einer einzelfallbezogenen Abwägung, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung das Interesse an deren Verweigerung überwiegt. Dabei ist es erforderlich, dass mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, welches über das allgemeine öffentliche Interesse hinausgeht. Ansonsten würde das Informationsinteresse stets überwiegen und eine Abwägung im Einzelfall wäre entbehrlich.¹⁶¹ Die Abwägungsentscheidung der informationspflichtigen Stelle unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung.¹⁶²

In die Erwägung einzustellen sind auf der einen Seite kumulativ alle Ablehnungsgründe, der Wahrscheinlichkeitsgrad und -umfang einer potentiellen Verletzung sowie die Wertigkeit des konkreten Schutzgutes. In die Erwägung einzustellen ist ebenfalls, ob bei einem temporär bedingten Ablehnungsgrund ein Abwarten zumutbar ist.¹⁶³

Aspekte des **öffentlichen Interesses** an der Veröffentlichung finden sich im 1. Erwägungsgrund der UIRL. Diese nennt die Schärfung des Umweltbewusstseins, die wirksame Teilhabe der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen sowie die Förderung eines freien Meinungs-austausches. Der Antragsteller fungiert dabei als Repräsentant der Öffentlichkeit.¹⁶⁴ Individualinteressen sind demgegenüber häufig nachrangig, aber wohl nicht gänzlich außer Acht zu lassen.¹⁶⁵

Das Wichtigste in Kürze

- Die Ausnahmegründe nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 UIG bezwecken den Schutz öffentlicher Belange. Ihr Ausnahmecharakter verlangt eine restriktive Handhabung.
- Informationsbegehren hinsichtlich Emissionen können nicht durch die Gründe nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-4 UIG verweigert werden.
- Neben dem Vorliegen eines Ausnahmegrundes muss eine Prognose ergeben, dass die Informationsfreigabe in der konkreten Situation den Schutzgütern abträglich ist. Es bedarf insofern einer Abwägung des Ablehnungsgrundes mit dem öffentlichen Interesse an der Zugänglichmachung von Umweltinformationen.

¹⁶⁰ BT-Drs. 15/3406, [S. 18](#); Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 120.

¹⁶¹ BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2.09, [Rn. 62 f.](#)

¹⁶² Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 121.

¹⁶³ Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 8, Rn. 47 ff.

¹⁶⁴ VGH Mannheim, Urt. v. 25.11.2008 - 10 S 2702/06, [Rn. 24](#).

¹⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2.09, [Rn. 62 f.](#)

5.2 Ablehnungsgründe nach § 9 UIG

§ 9 UIG setzt die Ausnahmetatbestände des Art. 4 Abs. 2 UIRL um, welche dem Schutz privater Belange dienen. Geschützt werden sollen sonstige Belange i.S.v. privaten Belangen. § 9 Abs. 1 UIG stärkt damit insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG), welches als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt ist.¹⁶⁶ Der Bezug zu privaten Belangen spiegelt sich damit nicht selten in mehrpoligen Rechtsverhältnissen wieder, in denen die informationspflichtige Stelle als Mittler zwischen Antragsteller und Privatperson fungiert.¹⁶⁷

Ebenso wie bei § 8 UIG kann aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe, trotz Vorliegen eines Ablehnungsgrundes, eine Informationsherausgabe erfolgen (§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 UIG). Die Zustimmung des Betroffenen kann dies ebenfalls ermöglichen, (§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 UIG).

5.2.1 Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 1 UIG

§ 9 Abs. 1 UIG führt verschiedene, alternativ nebeneinander bestehende Ablehnungsgründe auf.

Personenbezogene Daten, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG ist ein UIG-Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden. Damit ist die Prüfung zweistufig aufgebaut und befasst sich zunächst mit der Frage, ob überhaupt personenbezogene Daten offenbart und diese zugleich erheblich beeinträchtigt werden.¹⁶⁸

Die Norm weist gewisse Überschneidungen mit der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf. Dessen Normen können als Auslegungshilfe und sogar für Definitionen herangezogen werden, sofern sie Sinn und Zweck des UIG nicht widersprechen.¹⁶⁹

Nach § 3 Abs. 1 BDSG a.F. sind **personenbezogene Daten** Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Geschützt sind sowohl Daten, die der persönlichen Lebensführung als auch der wirtschaftlichen Betätigung entstammen.¹⁷⁰ Persönliche Verhältnisse umfassen bspw. Umweltdaten aus Gesundheitsuntersuchungen im Zusammenhang mit Umweltbelastungen.¹⁷¹ Demgegenüber gehören zu den sachlichen Verhältnissen der Grundbesitz, Boden- und Gewässerverunreinigungen¹⁷², der Anbau genetisch veränderter Erzeugnisse¹⁷³ und auch der Empfang von umweltbezogenen Subventionen.¹⁷⁴ Auch Namen und Telefonnummern von Behördenmitarbeitern¹⁷⁵ oder Sachverständigen¹⁷⁶ können personenbezogene Daten sein.

Demgegenüber sind **Daten juristischer Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts** nicht von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG umfasst. Grund dafür ist, dass diese sich nicht auf den Schutz personenbezogener Daten berufen können. Diese sind primär aus ökonomischen, wettbewerbs-, steuer- oder statistikrechtlichen Gründen, insbesondere nach

¹⁶⁶ BT-Drs. 15/3406, [S. 19 f.](#); BT-Drs. 12/7138, [S. 14](#).

¹⁶⁷ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 157.

¹⁶⁸ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 172.

¹⁶⁹ VG Arnsberg, Urt. v. 29.11.2007 - 7 K 3982/06, [Rn. 47 ff.](#); VGH München, Beschl. v. 22.11.2000 - 22 ZE 00.2779, . NVwZ 2001, 342 (343); OVG Münster, Urt. v. 1.3.2011 - 8 A 2861/07, [Rn. 107 ff.](#)

¹⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 24.3.2010 - 6 A 2.09, [Rn. 34](#); OVG Koblenz, Urt. v. 2.6.2006 - 8 A 10267/06, [52 f.](#); VG Braunschweig, Urt. v. 14.1.2009, 2 A 121/08, [S. 6](#).

¹⁷¹ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn. 7.

¹⁷² VG Braunschweig, Urt. v. 14.1.2009, 2 A 121/08, [S. 6](#); OVG Koblenz, Urt. v. 3.11.2008, 12 F 11054/08.OVG, [II 2a](#)).

¹⁷³ VGH München, Beschl. v. 22.11.2000 - 22 ZE 00.2779, . NVwZ 2001, 342 (343); [VG Braunschweig](#), Urt. v. 14.1.2009 - 2 A 121/08, [S. 7 ff.](#)

¹⁷⁴ VG Schleswig, Urt. v. 29.11.2007 - 12 A 37/06, [S. 14](#).

¹⁷⁵ BVerwG, Beschl. v. 19.6.2013 - 20 F 10.12; [Rn. 9 ff.](#)

¹⁷⁶ EuGH, Urt. v. 16.7.2015 - C-615/13, [Rn. 62 ff.](#); VGH Kassel, Beschl. v.31.10.2013 - 6 A 1734/13.Z, [Rn. 21](#).

Maßgabe von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UIG geschützt.¹⁷⁷ Eine andere Wertung ergibt sich nur, sofern ein Bezug zu einer natürlichen Person erkennbar ist, wie bspw. Ein-Mann-GmbH oder GbR. In diesem Fall ist auch ein Schutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG denkbar.¹⁷⁸

Der jeweils Betroffene kann in die Weitergabe personenbezogener Daten **einwilligen**, sodass der Ablehnungsgrund entfällt. Eine Einwilligung erfolgt nach Maßgabe des § 51 BDSG. Sie kann insbesondere jederzeit widerrufen werden (§ 51 Abs. 3 BDSG). Im Zweifelsfall muss die Einwilligung nachgewiesen werden (§ 51 Abs. 1 BDSG).

Im Einzelfall könnte durch das Anonymisieren und Pseudonymisieren die Eigenschaft als personenbezogene Daten aufgehoben werden, sodass § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG nicht zur Anwendung kommt. Das ist u. a. bei einem groben Kartenmaßstab der Fall.¹⁷⁹

Hinzukommen muss eine **erhebliche Beeinträchtigung von Interessen der Betroffenen**. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG ist als Ausnahmegesetz eng auszulegen, was sich in der Erheblichkeit der Beeinträchtigung widerspiegelt. Erforderlich ist eine einzelfallbezogene, hinreichend substantiierte und konkrete Darlegung, sodass dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen ein erhebliches Gewicht zukommt. Dabei sind sowohl Art und Umfang der Informationspreisgabe als auch die Wahrscheinlichkeit und der Grad nachteiliger Auswirkungen auf die Interessen des Betroffenen in die prognostische Bewertung einzustellen.¹⁸⁰ Dies erschließt sich zudem aus dem jeweiligen Normzweck und der fachgesetzlichen Einstufung. Insofern bedarf es einer eigenständigen Prüfung im Rahmen des Tatbestands.¹⁸¹ Inwiefern eine Beeinträchtigung erheblich ist, bemisst sich nach dem Grad des schutzwürdigen Interesses und der Erheblichkeit der Beeinträchtigung.¹⁸²

Die Beeinträchtigung ist zumindest nicht erheblich, sofern es sich um allgemein zugängliche¹⁸³, bekannte Daten oder Register handelt und die Daten ohne großen Aufwand ermittelt werden können.¹⁸⁴ So ist auch die Nennung von Namen und Dienststellen des beteiligten Personenkreises trotz Personenbezug nicht erheblich, sofern die Dokumente in amtlicher Eigenschaft verfasst wurden, da sie mithin der Allgemeinheit zugänglich sind.¹⁸⁵ Anders ist dies nur zu bewerten, wenn es um die Bestätigung bekannter Daten geht, da dieser Sachverhalt an sich erst eine Betroffenheit hervorrufen kann.¹⁸⁶ Auch bei Daten, welche im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens öffentlich ausgelegt wurden, fehlt es grds. an der Erheblichkeit. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich um Einwendungen hinsichtlich des Verfahrens handelt und diese ggf. mit Anfeindungen, wenn nicht sogar mit Zerstörung oder ähnlichem rechnen müssen. Es genügt jedoch keine entfernte, sondern nur eine konkrete Gefährdung.¹⁸⁷

Schutz des geistigen Eigentums, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG

Das Umweltinformationsgesetz dient ebenfalls dem **Schutz des geistigen Eigentums**. Insbesondere die Verletzung von Urheberrechten wird vom Gesetzgeber explizit genannt und kann einen Ablehnungsgrund darstellen. Schutzgedanke dessen ist, dass verhindert werden soll, dass sich unzulässig ein

¹⁷⁷ BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 – 7 C 31.15, [Rn. 45](#); VGH Kassel, Beschl. v. 31.10.2013 – 6 A 1734/13.Z, [Rn. 18](#).

¹⁷⁸ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 173; VG Braunschweig, Urt. v. 14.1.2009, 2 A 121/08, [S. 6](#); VG Schleswig, Urt. v. 29.11.2007 – 12 A 37/06, [S. 14](#).

¹⁷⁹ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 173; Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn. 9.

¹⁸⁰ OVG Münster, Beschl. 13.3.2019 – 15 A 769/18, [Rn. 30 ff.](#); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.2.2015 – 12 B 13/12, NVwZ-RR 2015, 801 (802).

¹⁸¹ VGH Mannheim, Beschl. v. 16.10.2014 – 10 S 2043/14, [Rn. 11](#); VG Braunschweig, Urt. v. 14.1.2009, 2 A 121/08, [S. 7](#).

¹⁸² Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 176; VG Braunschweig, Urt. v. 14.1.2009, 2 A 121/08, [S. 6 ff.](#)

¹⁸³ OVG Münster, Beschl. v. 28.1.2014 – 8 A 2190/11, [Rn. 11 ff.](#)

¹⁸⁴ BVerwG, Beschl. v. 19.6.2013 – 20 F 10.12; [Rn. 9 ff.](#); VGH Mannheim, Urt. v. 25.11.2008 – 10 S 2702/06, [Rn. 22](#).

¹⁸⁵ OVG Koblenz, Beschl. v. 3.11.2008 – 12 F 11054/08, NVwZ 2009, 477 (478); a.A. mit Blick auf das IFG: BVerwG 7 C 20.15, Urt. v. 20.10.2016 – 7 C 20/15, [Rn. 15](#).

¹⁸⁶ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn. 11, 13.

¹⁸⁷ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 176; VG Braunschweig, Urt. v. 14.1.2009, 2 A 121/08, [S. 8 f.](#)

Informationszugang zum fremden technischen Know-how verschafft wird. Der Schutz fremder technischer Daten ist beispielsweise in der Verfahrensgestaltung oder Anlagenverschaltung ein relevantes Thema.¹⁸⁸

Geistiges Eigentum ist ein Schutzgut mit Bezug zu immateriellen Gütern, wie beispielsweise Urheber- (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)), Marken- (Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen), Patent- (Patentgesetz) und Geschmacksmusterrechte (Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design).¹⁸⁹ Das geistige Eigentum wird insofern durch die einfachgesetzlichen Vorgaben gewährt und auch zugleich beschränkt.¹⁹⁰ Weitere Voraussetzung ist jedoch auch die tatsächlich drohende Verletzung des geistigen Eigentums. Das setzt im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit der möglichen Verletzung eines bestimmten Rechts voraus.¹⁹¹

Von praktischer Relevanz im Bereich des Umweltinformationsgesetzes können insbesondere **urheberrechtliche Fragestellungen** sein. Deren Schutzzumfang ist in § 2 Abs. 1 und 2 UrhG geregelt. Verwandte Schutzrechte sind in den §§ 70 ff. UrhG normiert. Das können beispielsweise auch Lichtbilder (§ 72 UrhG) und Datenbanken¹⁹² (§§ 87a ff. UrhG) sein. Sofern das UrhG die Informationserteilung gestattet, so wird § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UrhG nicht verletzt.¹⁹³ Vom Urheberrecht nicht erfasst sind amtliche Werke im Sinne des § 5 Abs. 1 UrhG wie Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse oder Bekanntmachungen. Darunter fallen jedoch keine Fotos oder Karten Dritter, die nicht im allgemeinen Interesse und ebenso wenig zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht wurden, weil es sich bspw. um eine geschützte Datenbank handelt.¹⁹⁴

Nach **§ 45 Abs. 1 UrhG** besteht die Möglichkeit einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen. Dadurch wird § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG grds. nicht beschränkt, sofern die Informationen nicht außerhalb des Verfahrens verwendet werden.¹⁹⁵

Die Informationsherausgabe eines Werkes kann das Recht des Urhebers (§ 7 UrhG) an der **Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG)** verletzen.

Urheber eines Werkes kann nur eine natürliche Person sein. Im Umkehrschluss können weder juristische, noch teilrechtsfähige Personen oder Gesellschaften als Urheber gelten.¹⁹⁶ Sofern mehrere Urheber eines Werkes bestehen, bilden diese eine Urhebergemeinschaft bzw. Miturheber (§ 8 UIG). Der Urheber eines Werkes kann bestimmen, ob, wann und wie seine Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Er kann sein Nutzungsrecht selber ausüben oder dieses an einen Dritten übertragen (§§ 29 – 31 UrhG). Das geschieht in der praktischen Arbeit häufig in der Konstellation zwischen Auftraggeber und Urheber eines Werkes.¹⁹⁷

Für die Frage, ob es sich um ein **Werk** im Sinne des § 2 UrhG handelt ist entscheidend, inwiefern im Einzelfall einer Einzelperson eine individuelle schöpferische Leistung (§ 2 Abs. 2 UrhG) zugeschrieben werden kann.¹⁹⁸ Sofern man das Vorliegen eines Werks bejaht, besteht für jedes Werk eine einheitliche Schutzuntergrenze, sodass insofern für eine besondere Gewichtung kein Raum ist.¹⁹⁹

¹⁸⁸ BT-Drs. 12/7138, [S. 14, 18](#).

¹⁸⁹ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn.16; BT-Drs. 12/7138, [S. 14](#).

¹⁹⁰ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 178 f.

¹⁹¹ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn.16; VGH Mannheim, Urt. v. 25.11.2008 - 10 S 2702/06; [Rn. 27 ff.](#)

¹⁹² [OLG Köln](#), Urt. v. 15.12.2006 - 6 U 229/05.

¹⁹³ Schnabel, GRUR 2018, 780 (783).

¹⁹⁴ VGH Mannheim, Urt. v. 25.11.2008 - 10 S 2702/06; [27 ff.](#)

¹⁹⁵ OVG Münster, Urt. v. 24.11.2017 - 15 A 690/16, [Rn. 126 ff.](#)

¹⁹⁶ BT-Drs. IV/270 [S. 40 f.](#)

¹⁹⁷ Mit Bezug zum IFG: BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015 - 7 C 1.14, [Rn. 35](#).

¹⁹⁸ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 180.

¹⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 26.9.2019 - 7 C 1.18, [Rn. 22](#).

Ausgehend von diesem Werk-Verständnis sind Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren grundsätzlich nicht geschützt.²⁰⁰ Anwaltsschriftsätzen, behördlichen Vermerken, Messwertlisten, Funddaten von Tier- und Pflanzenarten oder auch Arteninventaren wird in der Regel ebenfalls der Charakter eines Werkes fehlen.²⁰¹ Gleiches gilt für die schablonenhafte Abbildung von Erkenntnissen, die auf vorgegebenen Berechnungsmethoden beruhen wie bspw. Ausbreitungsberechnungen nach der TA Lärm.²⁰² Anders kann die rechtliche Bewertung jedoch hinsichtlich der damit verbundenen Gutachten und Pläne ausfallen. Sofern sie auf einer individuellen Eigenarbeit beruhen, kann man sie als geistige Leistung und damit als Werk verstehen. Dafür müssen die Informationen Bewertungen mit prognostischen Elementen enthalten, die qualitativ über eine bloße Datensammlung oder Ähnliches deutlich hinausgehen.²⁰³

Demgegenüber ist das Recht auf Erstveröffentlichung dann nicht „verbraucht“ und damit verletzt, wenn die eingereichten Unterlagen im Rahmen eines nicht-öffentlichen Verfahrens eingereicht wurden. In diesem Fall waren die Unterlagen nur dem jeweiligen Behördenmitarbeiter und den anderen Verfahrensbeteiligten zugänglich. Die Einreichung kann auch damit prinzipiell auch nicht als konkludentes Einverständnis mit der Veröffentlichung angesehen werden.²⁰⁴

Es zeigt sich, dass der Schutz geistigen Eigentums aufgrund seiner vielzähligen Verankerung im einfachen Recht umfassend angelegt ist. Die einfachgesetzlichen Vorgaben beinhalten dabei eine ganz eigene Regelungsmaterie. Beachtenswert bei der Auslegung ist zugleich, dass das UIG eine restriktive Handhabung fordert. Das führt zu einer mitunter hohen Komplexität bei der Prüfung dieses Ablehnungsgrundes.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 9 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 3 UIG

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG beschränkt den Informationsanspruch, sofern durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen. Dieser Tatbestand fußt nach grundrechtlichem Verständnis auf dem Schutzgedanken der Eigentums- und Berufsfreiheit nach Art. 14, 12 GG.²⁰⁵

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse stellen im Wesentlichen technisches Wissen dar; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.²⁰⁶ Sofern es sich um bekannte Informationen handelt, sind die jeweiligen Tatsachen nicht mehr als geheim zu werten.²⁰⁷

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse setzen danach sowohl einen Mangel an Offenkundigkeit der Informationen als auch ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Damit es an der **Offenkundigkeit** fehlt, dürfen die Informationen nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sein. Entscheidende Frage ist, ob der Informationsinhaber die Informationen weiterhin kontrolliert und bspw. jeden Inhaber zur Verschwiegenheit verpflichtet.²⁰⁸ Ein berechtigtes **Geheimhaltungsinteresse** kann bejaht werden, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.²⁰⁹

²⁰⁰ OVG Münster, Urt. v. 24.11.2017 – 15 A 690/16, [Rn. 94](#); Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn.17.

²⁰¹ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 180.

²⁰² Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 180.

²⁰³ OVG Münster, Urt. v. 24.11.2017 – 15 A 690/16, [Rn. 70 ff.](#); VG Dresden, Urt. v. 21.4.2016 – 3 K 1371/12, [S. 13](#).

²⁰⁴ So das OVG Münster, Urt. v. 24.11.2017 – 15 A 690/16, Rn. 70 ff., BVerwG, Urt. v. 26.9.2019 - 7 C 1.18, [Rn. 25 ff.](#)

²⁰⁵ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 193.

²⁰⁶ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.3.2019 - OVG 12 B 13.18, [Rn. 54 f.](#), BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2/09, [Rn. 55 ff.](#)

²⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2/09, [Rn. 50 ff.](#)

²⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 - 7 C 31/15, [Rn. 95](#).

²⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2.09, [Rn. 50](#).

Es muss eine **prognostische Einschätzung nachteiliger Auswirkungen** im Falle des Bekanntwerdens der Information erfolgen. Zudem muss das Vorliegen des Ausschlussgrundes nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden, um eine willkürliche Geheimhaltung zu verhindern. Hierfür gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Es bedarf nicht des sicheren Nachweises nachteiliger Auswirkungen, sondern der nicht nur theoretischen Beeinträchtigung.²¹⁰ Für die Verweigerung einer Zugänglichmachung genügt es, wenn die offengelegte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulassen.²¹¹ Pauschale Darlegungen des betroffenen Unternehmens sind hierbei nicht ausreichend.²¹² Maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist nicht allein die Einschätzung oder Deklaration der Geheimhaltungsbedürftigkeit durch den Inhaber des Geheimnisses. Nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UIG kommt der Ausweisung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis jedoch Indizwirkung zu. Dennoch unterliegt diese Bewertung der vollen behördlichen und gerichtlichen Kontrolle. Insbesondere ist die erteilungspflichtige Behörde darlegungsbelastet hinsichtlich des Vorliegens eines Ablehnungsgrundes. Dabei muss sie eventuelle Nachteile plausibel und nachvollziehbar darlegen.²¹³ Die Gründe sind auf Verlangen der Behörde durch den Betroffenen auszuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 5 UIG).

Auch öffentliche Stellen können sich unter Umständen auf den Schutz des § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG berufen, sofern sie nicht hoheitlich, sondern als Private im Wirtschaftsverkehr tätig sind. Gleichzeitig ist dies jedoch ausgeschlossen, sofern sämtliche Firmenanteile der öffentlichen Hand angehören.²¹⁴

Der erforderliche Wettbewerbsbezug fehlt ggf., sofern die Informationen abgeschlossene Vorgänge ohne Bezug zum heutigen Geschäftsbetrieb betreffen.²¹⁵ Auch die Kapazität und die Auswirkungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind nicht als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu verstehen. Es fehlt in diesem Fall an einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse, da die Anlagengenehmigung und das damit verbundene förmliche oder nicht-förmliche Verfahren von bestimmten Leistungsgrenzen abhängt.²¹⁶

Unter Umständen können auch spezialgesetzliche Regelungen einen eingeschränkten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nahelegen; so bspw. § 65 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz oder § 17 a Abs. 2 Gentechnikgesetz. Die fachgesetzlichen Wertungen lassen jedoch eine Einzelfallentscheidung im Rahmen des Umweltinformationsanspruchs nicht entfallen.²¹⁷

Explizit in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG genannt, sind zugleich Informationen, die dem **Steuergeheimnis** (§ 30 Abgabenordnung (AO)) unterfallen. Insbesondere die Ausnahmegründe des § 30 Abs. 4 AO sind im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG nicht relevant.²¹⁸

5.2.2 Einschränkung der Ablehnungsgründe des § 9 Abs. 1 UIG

Die Ablehnungsgründe des § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG gelten nicht unbeschränkt, sondern nur unter den erhöhten Voraussetzungen der § 9 Abs. 1 Satz 2-5 UIG.

Anhörung des Betroffenen, § 9 Abs. 1 UIG

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG sind die Betroffenen vor der Informationsgewährung anzuhören.

²¹⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.3.2019 - OVG 12 B 13.18, [Rn. 54 f.](#), BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2/09, [Rn. 55 ff.](#); BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 - 7 C 31/15, [Rn. 96.](#)

²¹¹ OVG Koblenz, Urt. v. 28.9.2016 - 8 A 10342/16, [Rn. 49 f.](#); BVerwG Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2.09, [Rn. 55.](#)

²¹² VGH Koblenz, Urt. v. 21.3.2017 - 10 S 413/15, [Rn. 44](#); VGH Mannheim, Urt. v. 29.6.2017 - 10 S 436/15, [Rn. 51.](#)

²¹³ BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 - 7 C 31/15, [Rn. 65](#); OVG Koblenz, Urt. v. 6.9.2012 - 8 A 10096/12.OVG, [Rn. 43 ff.](#)

²¹⁴ Schrader in: Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 203.

²¹⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.3.2019 - OVG 12 B 13.18, [Rn. 54 f.](#)

²¹⁶ BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2/09, [Rn. 51 f.](#)

²¹⁷ VGH München, Beschl. v. 22. 11. 2000 - 22 ZE 00.2779, NVwZ 2001, 342 (343).

²¹⁸ Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9 Rn. 26; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 4.8.2014 - 12 N 36.14, [Rn. 1 ff.](#)

An die Anhörung sind keine besonderen **Form- und Fristvorgaben** gebunden. Damit eine gesetzte Frist angemessen ist, sollte diese jedoch einen Bezug zur maximal zweimonatigen Entscheidungsfrist des § 3 Abs. 3 UIG aufweisen. Dem Betroffenen muss es aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes möglich sein, sich über das Informationsbegehren kundig zu machen und eventuell gegen die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle mit Rechtsmitteln einzuschreiten.²¹⁹ Die Frist sollte insofern unterhalb von zwei Monaten sein und Spielraum für weitere Entscheidungen bzw. Fragestellungen hinsichtlich des Informationsbegehrens lassen. Eine Ein- bis Zwei-Wochen-Frist ist insofern angemessen. Insbesondere die Monatsfrist des § 70 VwGO für Widersprüche kann hier ggf. unterschritten werden.²²⁰ Die Anhörung kann u.U. auch durch öffentliche Bekanntgabe (§ 41 Abs. 3 VwVfG) angestoßen werden.²²¹ Die Anhörung ist jedoch keineswegs entbehrlich im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.²²²

Anzugeben ist im Rahmen der Anhörung bezüglich welcher Thematik und durch wen der Antrag gestellt wurde. Eventuell erforderlich ist, dass sich die Anhörung auf gewisse entscheidungserhebliche Aspekte bezieht wie bspw. die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen und deren Darlegung. Die Notwendigkeit der Anhörung ergibt sich aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Waffengleichheit. Sofern durch die Informationsgewährung Belange Dritter berührt werden, muss der Betroffene wissen, wer die jeweiligen Informationen über ihn oder sein Unternehmen erhält.²²³ Um sich im Rahmen eines Informationsbegehrens ein sachgerechtes Bild über die jeweiligen Interessenlagen und eventuelle Ausschlussgründe der Beteiligten zu verschaffen, sind alle Personen anzuhören, für die eventuell ein Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 UIG gegeben ist. Dabei haben Unternehmen durch die Kennzeichnung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis die Möglichkeit, den Status als Betroffene zu erlangen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 UIG).²²⁴

Die Anhörung ist immer dann entbehrlich, sofern die informationspflichtige Stelle beabsichtigt dem Informationsbegehren nicht zu entsprechen. Eine unterlassene Anhörung kann in direkter oder mittelbarer Anwendung der §§ 45, 46 VwVfG durch eine Nachholung geheilt werden. Auch sofern die unterlassene Anhörung für die Entscheidung in der Sache nicht relevant war, kann sie als entbehrlich bewertet werden.²²⁵

Zustimmung des Betroffenen

Die Zustimmung des durch die Informationsbereitstellung Betroffenen führt zum Entfallen des Ablehnungsgrundes. In diesem Fall ist eine Beeinträchtigung zu verneinen. Insbesondere im Rahmen der Anhörung kann die Zustimmung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG erteilt werden.²²⁶

Die Eigenschaft als **Betroffener** ergibt sich aus dem jeweils durch die Informationserteilung verletzten Rechtsgut wie bspw. personenbezogenen Daten, geistigem Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Das erfordert unter Umständen auch die Zustimmung mehrerer Personen.²²⁷

Die Zustimmung als solche erfordert keine bestimmte Form. Als empfangsbedürftige Willenserklärung ist ihre Wirksamkeit vom Zugang bei der informationspflichtigen Stelle abhängig. Maßgeblich ist, dass sich aus der abgegebenen Erklärung mit hinreichender Bestimmtheit ergibt, auf welche konkreten Informationen sich die Zustimmung erstreckt. Eine erteilte Zustimmung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.²²⁸

²¹⁹ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 254; OVG Magdeburg, Beschl. v. 29.7.2016 - 2 M 14/16, [Rn. 30](#).

²²⁰ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 254; Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9 Rn. 36a.

²²¹ VG Arnsberg, 7 K 3982/06, Urt. v. 29.11.2007, [Rn. 65](#).

²²² Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9 Rn. 36a.

²²³ Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9 Rn. 36; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.01.2018 - OVG 12 B 14.16, [Rn. 39 ff.](#)

²²⁴ VGH München, Beschl. v. 22.11.2000 - 22 ZE 00.2779, NVwZ 2001, 342 (343); BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 - 7 C 31/15, [Rn. 65](#).

²²⁵ Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, 58. EL, 2010, § 9 Rn. 40; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.01.2018 - OVG 12 B 14.16, [Rn. 42](#).

²²⁶ VG Schleswig, Urt. v. 29.11.2007 - 12 A 37/06, [S. 14 ff.](#); VG Arnsberg, 7 K 3982/06, Urt. v. 29.11.2007, [Rn. 65](#).

²²⁷ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn. 31.

²²⁸ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn. 31 f.

Umweltinformationen über Emissionen, § 9 Abs. 1 Satz 2 UIG

Wie auch schon in § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG (Siehe Kapitel 5.1.1) beziehen sich die Ablehnungsgründe nicht auf Umweltinformationen bzgl. Emissionen.

Überwiegendes öffentliches Interesse / Abwägung

Die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG sind beschränkt, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht. Die Vorschrift dient initial der Herstellung von Transparenz im Umweltsektor durch Einbeziehung öffentlicher Stellen. Wie bereits i.R.d. § 8 UIG, ist auch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG eine Abwägung geboten. Danach überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens nur, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, welches bereits jeden Antrag rechtfertigt.²²⁹

Die Abwägung ist zu großen Teilen deckungsgleich mit der Abwägung nach § 8 Abs. 1 UIG (Siehe Kapitel 5.1.3). Darüber hinaus treten hier die grundrechtlich geschützten, privaten Belange wie bspw. das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die Berufsfreiheit hinzu, welche in die Abwägung einzustellen sind.²³⁰ Sofern mehrere Ablehnungsgründe einschlägig sind, können diese kumulativ gewürdigt werden.²³¹ Abwägungsrelevant ist auch der Grad der Beeinträchtigung, die durch die Informationsherausgabe prognostisch zu erwarten ist. Ebenso von Bedeutung ist die Frage, inwiefern der Zeitpunkt der Herausgabe die Verletzungsrelevanz beeinflussen kann.²³²

Im Bereich des § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG sind eventuelle private Nutzungsinteressen näher zu beleuchten. Die Eigennutzung der Informationen führt nicht zu einem Ausschluss des Anspruchs, ist aber häufig erörterungsbedürftig; wie bspw. bei kommerziellen Interessen²³³ oder dem Interesse, die Informationen in einem Rechts- oder einem Konkurrentenstreit²³⁴ einzusetzen.

Für eine Herausgabe sprechen wiederum die Schärfung des Umweltbewusstseins, die wirksame Teilhabe der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen sowie die Förderung eines freien Meinungs-austausches, welche sich im 1. Erwägungsgrund der UIRL finden.²³⁵ Darüber hinaus sprechen für eine Informationsherausgabe bspw., dass ein weit verbreiteter Missstand hinsichtlich einer Fragestellung gegeben ist.²³⁶

In die Abwägung ist ebenfalls einzustellen, inwiefern ein milderes Mittel als die Ablehnung zur Verfügung steht. Dieser Gedanke korrespondiert mit der Mitteilungspflicht aus § 5 (Siehe Kapitel 5.3.1). Insofern bietet es sich u.U. für die Behörde an, ggf. auf dahingehende Alternativen hinzuweisen. So kann im Einzelfall durch ein Anonymisieren oder Pseudonymisieren dem Informationsbegehren entsprochen werden.²³⁷ Ebenfalls denkbar, wenn auch nur situativ umsetzbar, ist, ob eine Zusammenfassung der Informationen eine Alternative zu deren vollständiger Herausgabe ist.²³⁸ Die Schutzwürdigkeit aufgrund des Ablehnungsgrundes kann zudem eingeschränkt sein, wenn die Informationen zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren ohnehin zugänglich sind. So kann die Informationsherausgabe in bestimmten

²²⁹ BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 - 7 C 31/15, [Rn. 92](#); BVerwG, Urt. v. 19.1.2009 - 20 F 23/07, [Rn. 9](#); VGH Mannheim, Urt. v. 29.6.2017 - 10 S 436/15, [Rn. 54](#).

²³⁰ Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn. 34.

²³¹ EuGH, Urt. v. 28.7.2011 - C-71/10, [Rn. 21 ff.](#)

²³² EuGH, Urt. v. 19.6.2018 - Rs. C-15/16, [Rn. 54](#); BVerfG, 21.10.2014 - 2 BvE 5.11, [Rn. 189 ff.](#); Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 162.

²³³ VG München, Urt. v. 20.12.2017 - M 9 K 15.3118, [Rn. 33](#).

²³⁴ VG Mainz, Urt. v. 24.4.2013 - 3 K 859/12.MZ, [Rn. 26](#); BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2.09, [Rn. 35 f.](#); VGH Mannheim, Urt. v. 21.3.2017 - 10 S 413/15, [Rn. 66](#).

²³⁵ VGH Mannheim, Urt. v. 25.11.2008 - 10 S 2702/06, [Rn. 24](#).

²³⁶ OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.3.2016 - 2 LB 69/15, [Rn. 11](#).

²³⁷ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn. 9.

²³⁸ OVG Münster, Beschl. v. 20.6.2005 - 8 B 940/05, ZUR 2005, 420 (421).

Zeiten der Vertragsanbahnung besonders relevant sein und nach Abschluss eines Vertrages keinerlei Relevanz mehr besitzen.²³⁹

Die Abwägung unterliegt grundsätzlich der vollen gerichtlichen Kontrolle. Lediglich im Falle dessen, dass der Ablehnungsgrund nicht auf einer Prognose der zuständigen Behörde beruht, ist die gerichtliche Überprüfung auf eine Plausibilitätskontrolle beschränkt.²⁴⁰

5.2.3 Ablehnung des Antrags nach § 9 Abs. 2 Satz 1 UIG

Umweltinformationen, die private Dritte ohne rechtliche Verpflichtung einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 UIG). Die Vorschrift soll die Zusammenarbeit von Privatpersonen und Behörden bei der Übermittlung von Umweltinformationen fördern und erhalten. Zugleich dient die Norm dem Schutz desjenigen, der die Informationen weitergegeben hat.²⁴¹ § 9 Abs. 2 Satz 1 UIG bildet damit einen eigenständigen Ablehnungsgrund. Insbesondere muss der private Dritte nicht mit dem Betroffenen in § 9 Abs. 1 UIG personenidentisch sein.²⁴²

Voraussetzungen des Ablehnungsgrundes

Privater Dritter kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts sein. Personen des öffentlichen Rechts können sich nicht auf den Ablehnungsgrund berufen. Gleiches gilt, sofern privatrechtliche Personen oder Unternehmen als Beliehene oder Verwaltungshelfer agieren. Auf den Ablehnungsgrund berufen können sich jedoch privatrechtliche Unternehmen, welche ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand gehalten werden.²⁴³

Eine **Übermittlung** ist gegeben, wenn die Umweltinformationen zur Verfügung gestellt werden; auf die Art der Bereitstellung kommt es nicht an.²⁴⁴

Die **Freiwilligkeit** der Übermittlung ist gegeben, sofern der Dritte hierzu nicht rechtlich verpflichtet ist. Eine Verpflichtung kann aus Vertrag, Rechtsvorschriften oder auch einem Verwaltungsakt resultieren. Auch hinsichtlich Informationen, die im Rahmen eines Genehmigungsantrags enthalten sein müssen, fehlt es an der Freiwilligkeit.²⁴⁵ Entscheidend für die Beurteilung ist dabei die tatsächliche Rechtslage. So ist u.a. bei irrtümlicher Herausgabe eine Verpflichtung abzulehnen und § 9 Abs. 2 UIG anwendbar. Anders ist dies im Rahmen eines rechtswidrigen Verwaltungsakts, sobald dieser bestandskräftig ist.²⁴⁶ Auch sofern die informationspflichtige Stelle die Informationen lediglich hätte erheben können und es unterlassen hat, fehlt es an der Freiwilligkeit.²⁴⁷ Als freiwillig wird es in der Regel zu werten sein, sofern ornithologische oder andere artenschutzbezogene Daten an eine Behörde weitergegeben werden.²⁴⁸ Es zeigt sich insofern, dass die Anwendungsfälle des § 9 Abs. 2 Satz 1 UIG recht eng sind.

Die Übermittlung muss mit **nachteiligen Auswirkungen** für die Interessen des privaten Dritten verbunden sein. Das jeweilige Interesse ist weit zu verstehen und kann jeder nachvollziehbare Belang sein, der nicht bereits durch § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 UIG erfasst ist. Aus systematischen Gründen verbieten sich bei § 9 Abs. 2 UIG Überschneidungen mit den Ablehnungsgründen dieser Normen.²⁴⁹ Die nachteiligen Auswirkungen sind durch eine Prognose der informationspflichtigen Stelle zu ermitteln. Es

²³⁹ BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 – 4 C 13.07, [Rn. 19](#).

²⁴⁰ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 160. BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2.09, [Rn. 65](#); BVerwG, Beschl. v. 25.7.2013 – 7 B 45.12, [Rn. 16, 20](#).

²⁴¹ VGH Mannheim, Urt. v. 25.11.2008 - 10 S 2702/06, [Rn. 24 f.](#)

²⁴² Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 214; Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9 Rn. 42.

²⁴³ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn. 43; BR-Drs. 439/04, [S. 40 f.](#)

²⁴⁴ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn. 44.

²⁴⁵ OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.3.2016 – 2 LB 69/15, [Rn. 15](#).

²⁴⁶ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn. 47.

²⁴⁷ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn. 46.

²⁴⁸ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 214.

²⁴⁹ VGH Mannheim, Urt. v. 25.11.2008 - 10 S 2702/06, [Rn. 23 f.](#)

genügt generell jede mögliche und insbesondere auch die bloße Befürchtung einer Verletzung. Die Gewichtung der Auswirkungen erfolgt erst bei Abwägung mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse.²⁵⁰

Einschränkung des Ablehnungsgrundes

Der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 UIG gilt nicht uneingeschränkt. Er ist nicht anwendbar, sofern eine Einwilligung des Dritten gegeben ist, es sich um Umweltinformationen über Emissionen handelt oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht. Zu den Voraussetzungen ist auf die obigen Ausführungen zu § 8 Abs. 1; § 9 Abs. 1 UIG zu verweisen (Siehe Kapitel 5.1.3, 5.2.1, 5.2.2).

Das Wichtigste in Kürze

- Den Ablehnungsgründen des § 9 Abs. 1 und 2 UIG kommt Ausnahmecharakter zu. Sie sind dementsprechend eng auszulegen.
- Eine wichtige Voraussetzung ist die eventuelle Anhörung von Dritten. Diese darf das einmonatige Zeitfenster des § 3 Abs. 3 UIG nicht überschreiten.
- Informationsbegehren hinsichtlich Emissionen können nicht aufgrund der Gründe nach § 9 Abs. 1 und 2 UIG verweigert werden.
- Sofern ein Ablehnungsgrund einschlägig ist, ist er gegen das öffentliche Interesse an der Zugänglichmachung von Umweltinformationen abzuwägen. Mildes Mittel ggü. der Ablehnung kann die teilweise Herausgabe oder Anonymisierung sein.

5.3 Form und Inhalt der Ablehnung, § 5 UIG

§ 5 UIG dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 und 5 Richtlinie 2003/4/EG und enthält die maßgeblichen Anforderungen an die teilweise oder vollständige Ablehnungsentscheidung eines Informationsbegehrens.²⁵¹ In § 5 Abs. 1 und 2 UIG sind die maßgeblichen formellen Anforderungen an einen Ablehnungsbescheid geregelt. § 5 Abs. 3 UIG geht auf die Möglichkeit der Aussonderung von Informationen ein, die für den Informationsanspruch irrelevant sind. Nach § 9 Abs. 4 UIG ist einer Ablehnung zugleich eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

5.3.1 Pflicht zur Unterrichtung, § 5 Abs. 1 und 3 UIG

§ 5 Abs. 1 und 3 UIG regeln die Voraussetzungen für eine Ablehnung und den Umgang mit diesen Gründen.

Eine Ablehnung ist zu erteilen, sofern die Voraussetzungen der §§ 8, 9 UIG ganz oder teilweise gegeben sind oder dem Informationsanspruch auf andere Weise entsprochen werden kann. § 5 Abs. 1 Satz 1 UIG regelt den Fall einer schlichten Ablehnung. § 5 Abs. 1 Satz 2 UIG beinhaltet weitere Fälle. In seiner ersten Alternative erfasst § 5 Abs. 1 Satz 2 UIG den Fall, dass von der konkret beantragten Zugangsart abgewichen wird. Die zweite Alternative des § 5 Abs. 1 Satz 2 UIG bestimmt den Fall, dass ein Informationsbegehren abgelehnt wird, weil die Informationen auf andere, leicht zugängliche Art verfügbar sind.

§ 5 Abs. 3 UIG ergänzt hier § 5 Abs. 1 UIG und statuiert, dass sofern Ablehnungsgründe nur für einen Teil der Informationen gegeben sind, zumindest die nicht betroffenen Informationen herauszugeben sind. Die Regelung entspricht dem generellen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, informiert aber auch zugleich den Antragsteller über den Umfang seines Anspruchs.²⁵² Weiterhin sieht § 5 Abs. 3 UIG eine

²⁵⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.3.2019 - OVG 12 B 14.18, [Rn. 65 f.](#); Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 9, Rn. 49.

²⁵¹ BT-Drs. 15/3406, [S. 17.](#)

²⁵² EuGH, Urt. v. 26.6.2003 - C-233/0, [Rn. 68](#); EuGH, Urt. v. 9.9.1999 - Rs C-217-97, [Rn. 29 ff.](#)

eventuelle Trennung bzw. Aussonderung der herauszugebenden Informationen von den unzugänglichen Informationen vor. Die Trennung kann je nach Antrag und Medium (Papier- oder elektronisches Format) unterschiedlich erfolgen. In Betracht kommen Schwärzungen, Aussonderungen oder Auslassungen. Hinsichtlich Aufwand und Umfang ist auch hier zu beachten, dass damit ggf. ein unangemessener Aufwand verbunden ist (§ 3 Abs. 2 Satz 3 UIG) oder eine leichter zugängliche Art möglich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 UIG). In diesem Fall ist eine andere Art der Informationserteilung denkbar, um diese dennoch zu ermöglichen, § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG (Siehe Kapitel 3.4).²⁵³

Die Trennung bzw. Aufteilung von Informationen beinhaltet zudem die Herausforderung, dass die verbleibenden, zugänglich gemachten Informationen nicht inhaltsleer oder sogar missverständlich und irreführend sind.²⁵⁴ Die informationspflichtige Stelle muss den Antragsteller dementsprechend Zweifel an der Richtigkeit der Informationsgewährung mitteilen, sofern sie davon Kenntnis hat. Gleiches gilt, sofern sich Zweifel aufdrängen. Grundsätzlich obliegt es jedoch dem Antragsteller, die Informationen auf ihren sachlichen Gehalt und ihre Verwertbarkeit zu überprüfen.²⁵⁵ Sofern eine Aussonderung nicht sinnvoll möglich ist, ist der Antrag abzulehnen.²⁵⁶

Die auf § 5 Abs. 1 und 3 UIG beruhenden Entscheidungen sind jeweils mit Rechtsmitteln überprüfbar (Siehe Kapitel 5.3.3).

5.3.2 Form und Inhalt der Ablehnung

An eine Ablehnungsentscheidung sind keine besonderen Anforderungen gestellt. Insofern gelten für den Bescheid der informationspflichtigen Stelle die Vorschriften des VwVfG hinsichtlich Form und Bestimmtheit (§§ 10, 37 VwVfG) zumindest mittelbarer. Ist **§ 37 VwVfG** bei Behörden unmittelbar anwendbar, so ist bei informationspflichtigen Stellen, die als Privatrechtssubjekte Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, eine mittelbare Anwendung erforderlich.²⁵⁷ Nach § 37 Abs. 2 VwVfG kann die Ablehnung damit schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss darüber hinaus die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten (§ 37 Abs. 3 VwVfG).

Lediglich für den Fall, dass der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UIG). Sie ist auf Verlangen des Antragstellers in elektronischer Form (§ 3a VwVfG) mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UIG). Unabhängig von der jeweils erforderlichen Form, ist die Schriftform für den Ablehnungsbescheid generell empfehlenswert, da andernfalls die Rechtsmittelfrist nach § 58 Abs. 1 VwGO nicht zu laufen beginnt.

Der Ablehnungsbescheid muss die **tragenden Gründe der Entscheidung** mitteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 UIG). In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Entscheidung mitzuteilen (§ 39 Abs. 1 Satz 2, 3 VwVfG). Das erfordert eine konkrete, einzelfallbezogene Begründung, welche eine Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt und die Darlegung der rechtlichen Erwägungen erfordert. Auf diesem Weg soll der Adressat in die Lage versetzt werden, die Richtigkeit der sachlichen Grundlagen der Entscheidung und die Stimmigkeit der rechtlichen Folgerungen überprüfen zu können.²⁵⁸ Die Begründung muss zusammen mit der Ablehnungsentscheidung ergehen. Das ergibt

²⁵³ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 229; Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 5, Rn. 8.

²⁵⁴ VG Oldenburg, Beschl. v. 28.3.2013 - 5 A 4541/12, [Rn. 15](#).

²⁵⁵ VG Oldenburg, Beschl. v. 28.3.2013 - 5 A 4541/12, [Rn. 13](#); VG Dessau, Urt. v. 23.11.2007 - 1 A 156/07 DE; [S. 5](#) zum VIG: OVG Münster, Urt. v. 1.4.2014 - 8 A 655/12, [Rn. 242](#).

²⁵⁶ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 5, Rn. 8.

²⁵⁷ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 230; Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 5, Rn. 12 ff.

²⁵⁸ VGH Kassel, Beschl. v. 28.6.2006 - 7 UZ 2930/05, NVwZ-RR 2006, 776 (779).

sich aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 5 Satz 2 UIRL («In der Mitteilung»). Eine Ergänzung der Begründung ist dennoch möglich.²⁵⁹ Eine unzureichende Begründung ist nicht alleine, sondern nur in Verbindung mit der Sachentscheidung anfechtbar (§ 44a VwGO). Eine unterbliebene Begründung macht den Ablehnungsbescheid als solchen rechtswidrig.²⁶⁰ Auch eventuellen Dritten ist die Entscheidung bekanntzugeben, um ihnen auf diesem Weg Rechtsschutzmöglichkeiten zu gewähren.²⁶¹

Die Ablehnungsentscheidung ist innerhalb der **Fristen** des § 3 Abs. 3 Satz 2 UIG zu erteilen. Eine unterbliebene Informationsgewährung ist nicht als stillschweigende Ablehnung zu verstehen. Einziges Rechtsmittel ist hier die Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO.²⁶²

5.3.3 Rechtsbehelfsbelehrung, § 5 Abs. 4 UIG

Im Falle einer Ablehnungsentscheidung ist der antragstellenden Person eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen (§ 5 Abs. 4 UIG). In diesem Zusammenhang ist die Frist des § 58 VwGO zu beachten. Unabhängig von der jeweils erforderlichen Form, ist die Schriftform für den Ablehnungsbescheid generell empfehlenswert, da anderenfalls die Rechtsmittelfrist nach § 58 Abs. 1 VwGO nicht zu laufen beginnt.

Maßgeblicher Punkt der Rechtsmittelbelehrung ist die Nennung des statthaften Rechtsmittels. Generell richtet sich das erforderliche Rechtsmittel nach dem Rechtscharakter der informationspflichtigen Stelle.²⁶³ Aufgrund der abschließenden Rechtswegzuweisung des § 6 Abs. 1 UIG ist eine Klage nach dem UIG des Bundes vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.²⁶⁴ Die Rechtsschutzmöglichkeiten weisen je nach Bundesland eventuelle Besonderheiten auf, welche zu beachten sind.²⁶⁵

Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG

Handelt es sich bei der informationspflichtigen Stelle um die Regierung oder andere Stellen der öffentlichen Verwaltung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG), ist statthaftes Rechtsschutzmittel das **Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO**. Nach § 6 Abs. 2 VwGO gilt dies auch, sofern die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde. Die Anforderungen der diesbezüglichen Belehrung ergeben sich insbesondere aus § 70 VwGO. Demzufolge muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts, schriftlich oder in elektronischer Form bei der Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde (§ 73 VwGO) erhoben werden. Bei einem Vorgehen gegen einen Beliehenen, ist der Widerspruch an die beleihende Behörde zu richten.²⁶⁶

Im Falle eines erfolglosen Widerspruchs, ist eine **Verpflichtungsklage** auf Informationserteilung zu erheben.²⁶⁷ Die Klagefrist beträgt einen Monat, § 74 VwGO. Zuständig ist generell das Verwaltungsgericht; nicht die gerichtliche Zuständigkeit für die Vorhabenzulassung ist entscheidend, sondern die des Informationsanspruchs.²⁶⁸

Einer Geltendmachung des Informationsanspruchs im Wege des **einstweiligen Rechtsschutzes** steht in der Regel entgegen, dass bei Informationsherausgabe der im Klageverfahren geltend zu machende Anspruch auf Informationszugang endgültig erfüllt und die Hauptsache erledigt wäre.²⁶⁹ Von diesem

²⁵⁹ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 5, Rn. 15 f.

²⁶⁰ EuGH, Urt. v. 26.6.2003 – C-233/00, [Rn. 96 ff.](#)

²⁶¹ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 231; EuGH, Urt. v. 21.4.2005 – C-186/04, [Rn. 35.](#)

²⁶² Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 5, Rn. 21 f.

²⁶³ Siehe auch die umfassenden Formulierungsvorschläge: [RdSchr. d. BMI v. 12.8.2013 – V II 1 – 132 120/6.](#)

²⁶⁴ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 251; Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 5, Rn. 28 f.

²⁶⁵ Siehe hierzu die landesrechtlichen Sonderregelungen § 4 [LUIG](#); Art. 9 [BayUIG](#); § 18a Berliner [IFG](#); § 3 [BbgUIG](#); § 3 [BremUIG](#); § 2 [HmbUIG](#); § 9 [HUIG](#); § 4 [LUIG M-V](#); § 4 [NUIG](#); § 3 [UIG NRW](#); § 6 [LUIG](#); § 6 [SUIG](#); §§ 9 f. [SächsUIG](#); § 2 [UIG LSA](#); § 10 [UIG LSA](#); § 6 [ThürUIG](#).

²⁶⁶ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 5 Rn. 27, § 6, Rn. 6 ff.

²⁶⁷ OVG Münster, Beschl. v. 27.6.2007 -8 B 920/07, [Rn. 1](#), VGH Mannheim, Urt. v. 25.11.2008 – 10 S 2702/08, [Rn. 17.](#)

²⁶⁸ BVerwG, Beschl. v. 12.6.2007 - 7 VR 1/07, [Rn. 10.](#)

²⁶⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.7.2016 - 12 S 42.16, [Rn. 2.](#)

Grundsatz kann nur abgewichen werden, sofern dem Antragsteller ohne den die Hauptsache vorwegnehmenden vorzeitigen Informationszugang schwere und irreparable Nachteile unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks im vorbeschriebenen Sinn drohen.²⁷⁰

Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle i.S.d § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG

Sofern die informationspflichtige Stelle eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist, welche öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder öffentliche Dienstleistungen erbringt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG), ist die Anwendung von § 6 Abs. 2 UIG umstritten. Anlass dessen ist, dass Privatrechtssubjekte grundsätzlich keine Verwaltungsakte erlassen können.²⁷¹ Insofern ist es ebenfalls umstritten, ob das Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO) das statthafte Rechtsmittel ist, oder der Verwaltungsklageweg direkt bestritten werden muss.

§ 6 Abs. 3 und 4 UIG sehen anstelle des Vorverfahrens eine **Selbstüberprüfung der behördlichen Entscheidung** vor.²⁷² Die nochmalige Überprüfung muss innerhalb eines Monats beantragt werden (§ 6 Abs. 4 UIG). Sofern die Frist zur Antragstellung abgelaufen ist, obliegt es der behördlichen Entscheidung, ob sie eine Prüfung vornimmt. Die Behörde selbst hat die Ergebnisse ihrer Prüfung innerhalb eines Monats mitzuteilen, § 6 Abs. 4 Satz 2 UIG. Die behördliche Überprüfung ist jedoch nur fakultativ und keine Voraussetzung für die Möglichkeit der Klageerhebung.²⁷³

Statthafte Klageart für ein Vorgehen des Anspruchstellers ist vorliegend die **allgemeine Leistungsklage** auf Informationserteilung. Für diese gilt keine Klagefrist. Insbesondere § 74 Abs. 1 VwGO ist nicht anwendbar.²⁷⁴

Exkurs: Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter

Bei der Informationsfreigabe ist beachtenswert, dass insbesondere im Rahmen von § 9 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG auch die Rechte Dritter berührt sein können. § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG erfordert insbesondere eine Anhörung betroffener Dritter (Siehe Kapitel 5.2.2).

Informationen dürfen in der Konsequenz grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Entscheidung auch ggü. dem Dritten bestandskräftig geworden ist. Neben der Anhörung des Dritten erfordert dies unter Umständen, dass dem Betroffenen die Möglichkeit gewährt wird, Rechtsschutz gegen die behördliche Entscheidung zu ersuchen. Die Bestandskraft der Entscheidung ggü. einem Dritten ist je nach Einzelfall unterschiedlich anzusetzen. Dies ist insbesondere beachtenswert, als dass eine Informationserteilung, welche die Rechte Dritter verletzt, eine Pflichtverletzung darstellen kann, welche im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) relevant sein kann.²⁷⁵

Die Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG** ist für den Dritten ein belastender Verwaltungsakt. Gegen diesen sind insofern zunächst ein Widerspruch (§ 68 Abs. 1 VwGO) und im Anschluss eine Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) die statthafte Rechtsmittel. Diesen kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 80 Abs. 1 VwGO), sodass eine Informationserteilung bis zum Eintreten der Rechtskraft unterbleiben muss.²⁷⁶ Sofern die herausgebende Behörde in diesem Fall die sofortige Vollziehung der Informationsherausgabe angeordnet hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), kann der Betroffene dagegen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (§§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO) vorgehen. Da in diesem Fall durch die Informationsherausgabe unumkehrbare Folgen geschaffen würden, wird im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung in der Regel nicht nur eine summarische

²⁷⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.2.2014 - 12 S 124.13, [Rn. 5](#).

²⁷¹ Bejahend: Schrader, Aarhus-Handbuch 2018, § 1, Rn. 251; a.A. und anstelle dessen eine behördliche Selbstkontrolle nach § 6 Abs. 3 UIG: Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 6 Rn. 12 ff.

²⁷² Bejahend: Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 252; a.A. Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 6 Rn. 12 ff.

²⁷³ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 253.

²⁷⁴ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 5 Rn. 28 f.

²⁷⁵ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 6 Rn. 17 f.

²⁷⁶ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 6 Rn. 18 ff.

Prüfung erfolgen. Vielmehr gebietet der Gedanke des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG), dass ausnahmsweise auch im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes eine umfassende Prüfung des Sach- und Rechtsstandes erfolgt. Sollte dies für das zuständige Gericht nicht möglich sein, sollte die Unumkehrbarkeit der Herausgabe zumindest im Rahmen der Interessenabwägung hinreichend Gewicht finden. Dieser Gedanke führt dazu, dass in der praktischen Anwendung eine vorzeitige Informationserteilung in der Regel wohl nur bei sehr eindeutigen Informationsanspruch oder bei schweren Nachteilen einer unterlassenen Informationserteilung erfolgen wird.²⁷⁷

Gegen eine Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG** ist kein Vorverfahren vorgesehen. Vielmehr müsste ein betroffener Dritter eine allgemeine Leistungsklage auf Unterlassen der Informationsherausgabe stellen. Da der allgemeinen Leistungsklage keine aufschiebende Wirkung zukommt, ist hier zugleich ein Antrag im einstweiligen Rechtsschutz (§ 123 VwGO) zu stellen.²⁷⁸

Das Wichtigste in Kürze

- Die Ablehnung eines Informationsbegehrens kann dieses ganz oder nur in Teilen betreffen.
- Auch wenn das UIG keine besondere Form für eine Ablehnung vorsieht, ist die Schriftform für den Ablehnungsbescheid generell empfehlenswert. Auf diesem Weg wird die Rechtsmittelfrist nach § 58 Abs. 1 VwGO in Gang gesetzt.
- Der Ablehnungsbescheid muss die tragenden Erwägungen, die zur Ablehnung im konkreten Einzelfall geführt haben, darlegen. Es verbieten sich insofern standardisierte Begründungen.
- Wesentlicher Teil des Ablehnungsbescheids ist die Rechtsmittelbelehrung. Diese richtet sich nach dem Rechtscharakter der jeweiligen informationspflichtigen Stelle.

6. Kosten der Informationsbereitstellung

Für die Bereitstellung von Informationen können Kosten erhoben werden. So steht es öffentlichen und privaten informationspflichtigen Stellen frei für die Übermittlung von Informationen Gebühren und Auslagen zu erheben (§ 12 UIG). Die Norm basiert auf Art. 5 UIRL. Danach dürfen die Gebühren insbesondere eine angemessene Höhe nicht überschreiten. Die Kostenbemessung soll sich in der Regel am anfallenden Verwaltungsaufwand orientieren. Gleichzeitig soll die Gebührenhöhe den Informationsanspruch des § 3 Abs. 1 UIG nicht unverhältnismäßig begrenzen. § 12 UIG ist damit eine sehr praxisrelevante Norm, welche dazu dient, die Interessen der informationspflichtigen Behörde und des Antragstellers in Ausgleich zu bringen.²⁷⁹

Von seiner Systematik her regelt § 12 Abs. 1 UIG die grundsätzliche Gebührenpflicht und eventuelle Ausnahmen davon. In § 12 Abs. 2 UIG wird die Bemessungsgrundlage hierfür festgelegt. § 12 Abs. 4 UIG überträgt diese Regelungen auf privatrechtliche informationspflichtige Stellen. Nach § 12 Abs. 3 UIG enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung, die Information, wie entstehende Kosten im Rahmen einer Rechtsverordnung festzulegen sind und damit weiter auszuführen.

6.1 Anlass der Kostenpflicht

§ 12 Abs. 1 Satz 1 UIG statuiert für die Informationsübermittlung nach dem UIG durch eine informationspflichtige Stelle eine grundsätzliche Kostenpflicht.

²⁷⁷ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 6 Rn. 18 ff. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.2.2014 – OVG 12 S 124/13, [Rn. 4 ff.](#); OVG Magdeburg, Beschl. v. 29.7.2016 – 2 M 14/16, [Rn. 28 ff.](#)

²⁷⁸ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 6 Rn. 21 f.

²⁷⁹ BT-Drs. 15/3406, [S. 22](#); Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 235 f.

Anknüpfungspunkt der Kostenpflicht ist die »Übermittlung von Informationen«. Die **Übermittlung** ist nach dem Gesetzeszweck begrifflich weit zu verstehen und umfasst sowohl die Übermittlung als solche wie auch vorbereitende Handlungen wie beispielsweise die Recherche, Prüfung und Bearbeitung der Informationen. Kosten können ebenfalls erhoben werden, wenn die Informationen auf andere Weise oder nur teilweise gewährt werden.²⁸⁰ Auch die Kommunikation mit dem von einer Informationsherausgabe potentiell betroffenen Rechtsinhaber kann unter Umständen kostenpflichtig sein.²⁸¹

Das Weiterreichen einer Informationsanfrage oder die Kommunikation mit dem Antragsteller sind hingegen nicht gebührenpflichtig.²⁸² Ebenfalls nicht unter die Kostenpflicht fallen Leistungen, die keinen spezifischen Bezug zum konkreten Informationsbegehren haben. Das gilt bspw. für Aufwendungen der Behörde im Rahmen ihrer allgemeinen, antragsunabhängigen Aufgabenerfüllung in Form der Ausgaben für die Sammlung und Systematisierung von Daten oder für die räumliche Unterbringung oder auch die Pflege einer Datenbank für erwartete Informationsanfragen.²⁸³

Die Ablehnung eines Antrags ist ebenso wenig kostenpflichtig²⁸⁴ wie die Rücknahme eines Antrags (§ 12 Abs. 3 Satz 2 UIG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Bundesgebührengesetz (BGebG)).

6.2 Ausnahmen von der Kostenpflicht

Die Kostenpflicht besteht nicht ausnahmslos. Sie gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Absatz 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11, § 12 Abs. 1 Satz 2 UIG.

Die Erteilung **mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte** ist nach dem UIG kostenfrei. Das Gegenteil hierzu ist nach der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) die umfassende schriftliche Auskunft, welche gebührenpflichtig ist. Eine einfache Abschrift ist insofern dann gegeben, wenn der personelle und sachliche Verwaltungsaufwand von geringem Aufwand ist oder es sich um eine inhaltlich einfache Anfrage handelt.²⁸⁵ Dabei kann es sich um die Einsichtnahme in Register oder Karteien mit einem Zeitaufwand von ca. einer Stunde handeln.²⁸⁶ Auch die Erstellung weniger Duplikate wird von der UIGGebV selbst als kostenfrei eingestuft.

Im Falle der **tatsächlichen Einsichtnahme** vor Ort bleibt die Kostenfreiheit auch im Falle von umfangreicheren Vorbereitungsmaßnahmen erhalten. Anders ist dies zu bewerten, sofern damit die Erstellung mehrerer Duplikate oder die Einsichtnahme in nicht vom UIG erfassten Informationen handelt.²⁸⁷

Ebenfalls kostenfrei sind die Umweltinformationen, sofern es **Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 UIG** dient und dies den Zugang zu Umweltinformationen unterstützt. Zugleich ist auch die Verbreitung von Umweltinformationen und der Umweltzustandsbericht bei einer Einsichtnahme nach den **§§ 10, 11 UIG** nicht kostenpflichtig.

²⁸⁰ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 238; OVG Münster, Urt. v. 18.7.2007 - 9 A 4544/04, [Rn. 6.](#); VG Karlsruhe, Urt. v. 21.1.2014, 4 K 3315/11, [Rn. 39 f.](#)

²⁸¹ OVG Münster, Beschl. v. 18.7.2007 - 9 A 4544/04, [Rn. 6 ff.](#)

²⁸² Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 238; Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 12, Rn. 6.

²⁸³ VG München, Urt. v. 27.4.2010 - M 1 K 09.6122, BeckRS 2010, 35790; EuGH, Urt. v. 6.10.2015 - C-71/14, [Rn. 32.](#), Schrader Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 236.

²⁸⁴ EuGH, Urt. v. 9.9.1999, C-217/97, [Rn. 55 ff.](#)

²⁸⁵ OVG Münster, Beschl. v. 18.2.2009 - 9 A 2428/08, [Rn. 4 ff.](#); OVG Münster, Beschl. v. 05.12.2011 - 9 A 2184/08, [Rn. 44 ff.](#); VG Gießen, Urt. v. 7.7.2008 - 1 E 2615/07, ZUR 2009, 45 (45).

²⁸⁶ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 237.

²⁸⁷ VG Gießen, Urt. v. 7.7.2008 - 1 E 2615/07, ZUR 2009, 45 (45).

6.3 Umfang der Kostenpflicht

Kosten im Sinne des § 12 Abs. 1 UIG sind Gebühren und Auslagen. § 12 Abs. 1 Satz 1 UIG selbst ist keine ausreichend bestimmte Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren und Auslagen. Aufgrund dessen werden die Kosten für die Informationsherausgabe durch eine öffentliche Stelle (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG) im Wege einer Rechtsverordnung erhoben (§ 12 Abs. 3 UIG). Dabei handelt es sich um die UIG-Gebührenverordnung (UIGGebV).

Die konkrete Höhe von Auslagen und Gebühren bemisst sich nach der Anlage des UIGGebV zum Gebühren- und Auslagenverzeichnis. Fehlende Regelungen im UIG und der UIGGebV werden durch das Bundesgebührengesetz ergänzt. Darunter fallen insbesondere Kosten für die Rechtsform einer Entscheidung, die Begründung und diesbezüglicher Rechtsschutz.²⁸⁸

6.3.1 Gebühren

Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme als Gegenleistung auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistungen deren Kosten ganz oder teilweise zu decken.²⁸⁹ Ihre Bemessung erfolgt nach § 1 Abs. 1, 2 UIG und der Anlage zum Gebühren- und Auslagenverzeichnis. Nur besonders aufwändige Maßnahmen können mit bis zu 500 Euro zu Buche schlagen. Zu beachten ist, dass es sich hierbei nicht um eine Kapazitätsgrenze handelt, die schnell erreicht sein kann. Es handelt sich vielmehr um einen Gebührenrahmen, der nur in besonders umfangreichen Verfahren ausgeschöpft werden soll.²⁹⁰

Für Gebühren ist zudem § 12 Abs. 2 UIG zu beachten. Nach dieser Norm sollen Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so bemessen sein, dass der Informationsanspruch wirksam wahrgenommen werden kann. Maßstab für die Gebührenerhebung ist danach vom Grundsatz her der Verwaltungsaufwand. Nach dem **Kostendeckungsprinzip**, soll die Gebühr an dem Arbeitsaufwand der Behörde bemessen werden.²⁹¹ Der Verwaltungsaufwand muss nicht genau ermittelt werden. Damit ist eine exakte Berechnung nicht erforderlich. Die angesetzte zeitliche Inanspruchnahme der Bediensteten muss jedoch nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden.²⁹² Anstelle des tatsächlichen Aufwands, kann sich auch an den Verwaltungskosten orientiert werden.²⁹³

Nach § 12 Abs. 2 UIG soll die Kostendeckung jedoch **nicht strikt** sein. Sie soll insbesondere nicht die Inanspruchnahme des Informationsbegehrens verhindern. Sie darf vor allem nicht prohibitiv wirken. Vielmehr muss die Gebühr in angemessener Höhe angesetzt werden. Dies erfordert eine Einzelfallentscheidung, welche die Interessen und die Situation des Antragstellers berücksichtigt.²⁹⁴ Sofern die Gebührenhöhe für den Antragsteller die Wirkung hat, ihn von der Antragstellung abzuhalten, ist sie in ihrer Höhe zu reduzieren. Nach § 2 UIGGebV kann aus Billigkeitsgründen auf die Gebührenerhebung verzichtet werden. Dies kann u.a. bei Anträgen von Umwelt- oder anerkannten Naturschutzverbänden der Fall sein.²⁹⁵ Als Bemessungsgrundlage kann auch der wirtschaftliche Wert der Umweltinformationen für die antragstellende Person herangezogen werden.²⁹⁶ In der Praxis üblich ist das Verlangen eines Gebührenvorschusses. In diesem Zusammenhang darf auch auf den Gebührenhöchstsatz verwiesen

²⁸⁸ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 242.

²⁸⁹ BVerfG, Urt. v. 6.2.1979 – 2 BvL 5/76, [B. II. 1.](#)

²⁹⁰ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 240.

²⁹¹ OVG Bautzen, Beschl. v. 28.3.2003 - 5 B 61/02, [S. 4](#); BVerwG, Urt. v. 27.3.2000 - 7 C 25/98, NVwZ 2000, 913 (914 f.).

²⁹² VG Aachen, Urt. v. 11.5.2004 - 7 K 689/00, [Rn. 65](#). VG Karlsruhe, Urt. v. 21.1.2014 – 4 K 3315/11, [Rn. 36](#).

²⁹³ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 12 Rn. 27.

²⁹⁴ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 241; EuGH, Urt. v. 9.9.1999, C-217/97, [Rn. 44 ff.](#)

²⁹⁵ Schrader, Aarhus-Handbuch, 2018, § 1, Rn. 241; BT-Drs. 15/3406, [S. 22](#).

²⁹⁶ BT-Drs. 15/3406, [S. 22](#).

werden, sofern dies keine abschreckende Wirkung hat.²⁹⁷ Sofern der Antragsteller keinen Grund an gibt, ist im Zweifel die fehlende wirtschaftliche Bedeutung für den Antragsteller anzunehmen. Anderenfalls trägt die informationspflichtige Stelle die Darlegungslast.²⁹⁸

6.3.2 Auslagen

Auslagen sind gegenständliche Aufwendungen der Verwaltung, die nicht unter den Gebührenbegriff fallen und dennoch erstattungsfähig sind, weil sie im Zusammenhang mit der Leistung erbracht werden. Beispielhaft zu nennen sind Portokosten, die Herstellung von Duplikaten und besondere Herstellungs- oder Verpackungskosten.²⁹⁹ Die konkrete Höhe der Auslage bemisst sich nach § 1 Abs. 3 UIG-GebV i.V.m der Anlage zum Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

6.3.3 Kosten privater informationspflichtiger Stellen

§ 12 Abs. 4 UIG enthält eine Sondervorschrift für die Kostenerhebung privater informationspflichtiger Stellen. Aufgrund mangelnder hoheitlicher Befugnisse können sie grundsätzlich keine eigenen Gebührenbescheide erlassen und unterliegen damit nicht den Bestimmungen des Verwaltungskostenrechts. Insofern sieht § 12 Abs. 4 UIG vor, dass die Grundsätze des § 12 Abs. 1, 2 UIG und das Gebührenrecht des UIG-GebV Anwendung finden.³⁰⁰

Die Kosten werden in der Regel durch die informationspflichtige Stelle per Rechnung geltend gemacht. Sofern trotz Mahnung keine Zahlung des Antragstellers erfolgt, kann die informationspflichtige Stelle unter Umständen Leistungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.³⁰¹

Das Wichtigste in Kürze

- Die Bereitstellung von Informationen löst die Kostenpflicht nach dem UIG aus. Dies umfasst vielzählige Handlungen wie bspw. Recherche, Prüfung und Bearbeitung der Informationen.
- Erhoben werden Kosten nach Maßgabe der Umweltinformationsgebührenverordnung. Die Kostenhöhe soll den Antragsteller nicht von der Antragstellung als solche abhalten.
- Die Kostenpflicht besteht nicht ausnahmslos. Sie gilt insbesondere nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte.

²⁹⁷ Schrader, Aarhus-Handbuch 2018, § 1, Rn. 244.

²⁹⁸ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 12, Rn. 30 f.

²⁹⁹ BT-Drs. 15/3406, [S. 22](#); Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 12 Rn. 11.

³⁰⁰ BT-Drs. 15/4243, [S. 18](#).

³⁰¹ Reidt/Schiller, Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL, 2019, § 12 Rn. 39.

7. Fazit

25 Jahre Rechtsprechung rund um das Thema der Umweltinformationen zeigt, wie vielgestaltig und zuweilen komplex die Auseinandersetzung mit dieser Rechtsmaterie ist. Das Umweltinformationsgesetz ist immer noch eine vergleichsweise »junge« Vorschrift, der erst durch zunehmende Verwaltungspraxis und Judikatur zusätzliche Konturen verliehen werden.

Der Gesetzgeber hat über die Jahre mit dem Umweltinformationsgesetz eine Regelungssystematik geschaffen, welche den Balance-Akt zwischen den diversen Interessenlagen von Antragsteller, informationspflichtiger Stelle und privatem Dritten versucht in Ausgleich zu bringen. Vornehmlicher Zweck des Umweltinformationsgesetzes ist es dabei, das Umweltbewusstsein der Öffentlichkeit und deren Beteiligung an Verwaltungsverfahren zu fördern. Umweltinformationen sollen hierfür eine solide Tatsachengrundlage schaffen. Zugleich werden diesem Anspruch dort Grenzen gesetzt, wo behördliche und private Interessen in zu starkem Maße beeinträchtigt werden.

Doch über seinen Sinn und Zweck hinaus ist das Umweltinformationsgesetz eine stark europäisch geprägte Rechtsmaterie. Als solche bedeutet sie zugleich einen Paradigmenwechsel für das deutsche Verwaltungsrecht. Der erweiterte Informationszugang, welchen das Umweltinformationsgesetz mit sich bringt, fordert zuweilen ein Umdenken in der bisherigen Verwaltungstätigkeit. Mit zunehmender Praxis und Erfahrung werden weitere offene Fragestellungen beantwortet und »weiße Flecken« rund um die Thematik von Umweltinformationen geschlossen werden.

Die bisherige Judikatur zeigt bereits jetzt, dass die behördliche Praxis im Hinblick auf Umweltinformationen umfangreich ist und durch die Rechtsprechung mit Blick auf viele Aspekte ausdifferenziert wurde. Die zunehmende Detailschärfe des Umweltinformationsgesetzes erleichtert die Rechtsfindung in diesem Bereich und dient dazu, die divergierenden Interessen der Beteiligten auszugleichen. Dennoch gibt es eine Vielzahl an Fragestellungen und Herausforderungen, womit der Verwaltungspraxis rund um die Umweltinformationen auch in Zukunft Anlass für rechtliche Fragestellungen gegeben wird.

Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin
T +49 30 64 494 60-60 | F +49 30 64 494 60-61
post@fa-wind.de | www.fachagentur-windenergie.de